

Ueber

die Reformation

Der

peinlichen Gesetze

und über

die Verdienste und Bemühungen

fie gu verbeffern,

nebft

einigen Bemerkungen

über

Berbrechen und Strafen,

von

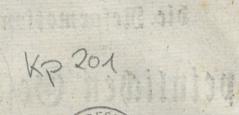
Carl Otto Graebe,

Doctor und Professor der Rechte auf der Konigl. Preuffischen Akademie zu Lingen.

Quam temere in nosmet legem fancimus iniquam!

Horat. Sermon. I. 3.

Münfter, ben Philipp Heinrich Perrenon, 1784-





KOEN. FRIED. UNIVERS. ZUHALLE

Seiner Excellenz

bem

Sochgebornen Frenberen

Serrn

Johann Henrich Casimir

Er. Königl. Majeftat von Preußen verordneten Groß. fangler, Chef der Justig und wirklichen geheimen Etats. und Justgminifter 2c. 2c.

und

Geiner Ercellenz

bem

Sochgebornen Grenberrn

herrn

Carl Abraham von Zedtliß

Sr. Ronigl. Majeståt von Preußen verordneten wirflichen geheimen Etats- und Justizminister, Prafident der geistlichen Sachen und des Lutherschen Consistoriums, Obercurator der Ronigl.

unterthänigst gewidmet vom Berfasser.

Spiner English,

mind

Bochgebornen Frenheren

11 2 2 2 0.

Johann Henrich Commit

Se Louist Adjentle von Program vereichten Berg. Louise, Ebst der Infig und wirklichen gebeiden Genekund Justigningliche per de

Spinde Specificas

The P

Powerbornen Brenherin

114106

Carl Abraham von Redflig

Er einest Kaister venstern fan dereconste niede. Udden gesenen Einstende Tangninfter Aralland. Unt gelijfden Taden und erd-fanberfilm Edas.

At or someonth

unicued named constance

HIGH

tasily lists

Hochgeborene Frenherren

Gnavige Herren!

empfehlenn so werden boch biese

Bervegungsgründe mein Unter-

Ew. Excellenzen widme ich diefes kleine Werk, nicht sowohl des
Segenstandes wegen, als um dadurch unterthänig zu beweisen,
wie sehr ich Hochdero Patriotismus, Licht, Wahrheit und Recht
zu befördern, verehre.

Sollte

Sollte gleich die Ausführung meiner Abhandlung sich so sehr nicht empfehlen: so werden doch diese Bewegungsgründe mein Unter-nehmen rechtfertigen.

Sochachorene Arcobercen

Ich ersterbe mit tiefster Ehrerbietung

Ew. Ercellenzen

Lingen, den 31 Man

unterfhänigster Diener Carl Otto Graebe. Vorrede.



the off one Parinipana becammon from

gradies van der Marie, udder mid

December Egrufen lift, elleremaniel groeid

Vorrede.

crimination in Germania accust

Defensor und Consulent in Criminalsachen gehabt habe, und die Ausmerksamkeit, welche billig dieser wichtige Theil
der Rechtsgelehrsamkeit verdient, bewogen
mich, den Stoff meiner Antrittsrede aus
diesem Fache zu nehmen, als Se. Majestät
von

Borrede.

von Preußen mir das Lehramt des würdisgen, durch rühmliche Schriften und durch die erlittene Verfolgung bekannten Herrn Professor van der Mark, welcher nach Deventer berusen ist, allergnädigst anverstrauete. Diese im Jahr 1783 gehaltene Rede handelte: de reformatione legum criminalium in Germania necessaria, et de illis, qui ea de re, bene meriti sunt.

Das Benspiel meiner Vorgänger, dies selben dem Druck zu übergeben, veranlasset gegenwärtige Schrift, und sie erscheint teutsch, weil der Herr Verleger mich ersuchste, sie in der Landessprache abzusassen. Solsehr ich die edele Sprache der Nomer schässer

10

ned

Borrede.

Perlegers nachgegeben, weil ich auf Gemeinnühiskeit Rücksicht nahm, und auf diejenigen Gründe, welche den verdienstwollen Schall bewogen, die Schottische Schrift in das Teutsche zu übersetzen.

Als ich die Schrift entwarf, waren v. Globig und Huster, Besete, Wiesland, v. Soden und andre vortrestiche Werke noch nicht erschienen; ich habe sie indessen nachher mit besonderm Vergnügen gelesen, und darüber einige Vemerkungen hinzugesügt.

Meine Absicht ist nicht, einen vollstän= digen Plan und eine ausführliche Abhand=

Things:

lung

Borrede.

lung von der Eriminalverfassung von Teutschland zu liefern, sondern nur Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände.

Hin und wieder habe ich meine Meynung über andre freymuthig, doch bescheiden, gesagt, weil ich Grund zu haben glaubte, etwa so, oder anders zu denken.

Berto noty meet efflictent; eta helgonie

insessen nachher mis besonnenn Berg rügar

selection and bacilier entire Remer motion

Litchic Achthr iff midt, emen colonine

DILLI

bigen Him und eine duchigenthe glange

Inhalt.

dimmering.

new principal Alexander of Control of Control of

ben fleraph H. unb anbro

Inhalt.

di gi

old die finde politie neonalisade, saun des la die pariso de la Albschnitt. pou con la constant de la constant

Von der Reformation der Eriminalgesetze und den Bemuhungen sie zu verbeffern.

Reformation ber peinlichen Gefete, was fie	
gehindert ?	9. I
Teutschlands altere Eriminalgefete	2
Reuere Eriminalverfaffung	3
Werth und Gebrechen ber Carolinifchen Orb.	
a nung college teles delle delle delle delle delle	14
Fremde Rechte, gute und bofe Folgen	5
Mehrere Rultur bes peinlichen Rechts	6
Urfachen ber beffern Rultur bes peinlichen Rechts	7
Rene Epoche. Griedrich der II. Ronig von	1002
Preußen Weden ber Welden und gie	8
Fortfetung to illidains selar i	9
Fernere Fortfetung and bord and appel dans	10

Beschluß

Inhalt.

Beschluß biefes Artifels	5. 1#
Montesquieu, v. Connenfels, Beccaria	12
Elifabeth, Catharina Die gwote, Raiferin bon	
Rufland, Guffav der ste, Ronig in Schwes	
den, Joseph II. und andre	13
Boltaire	14
Claproth	15
Preisaufgabe ber ofonomischen Gefellschaft ju	3
Bern 1777.	16
Quistorp ,	17
Moch einige Bemerfungen einiger Schriften, bie	
Berbefferung der Eriminglgefete betreffend	18
Reuefte Epoche von Globig und Sufter, Befete	
v. Goden, Wieland und andre	19
Preisaufgaben Dillian Bouthington	20
Benuthungen sie zu verbestern.	
II. Abschnitt.	
Bon ben Schwierigkeiten einer neuen Erim	inal
verfassung, von der Todesstrafe und Tortu	Lo
Ift eine allgemeine peinliche Ordnung in Teutschs	
land einzuführen, nutilich und leicht thunlich?	6. 2E
Schwierigfeiten, Tobesftrafen und Tortur	22
Fortsekung Diebe Wemmilane ein aglichte	23
Bemerfung; ob die Leugnung ber Todesftrafen	elf op
bas Strafrecht aufhebe?	24
Recht zu begnadigen	25
Tortur wird misbilliget	26
Absicht und Resultat des IIten Abschnitts	27
III	266

Inhalt.

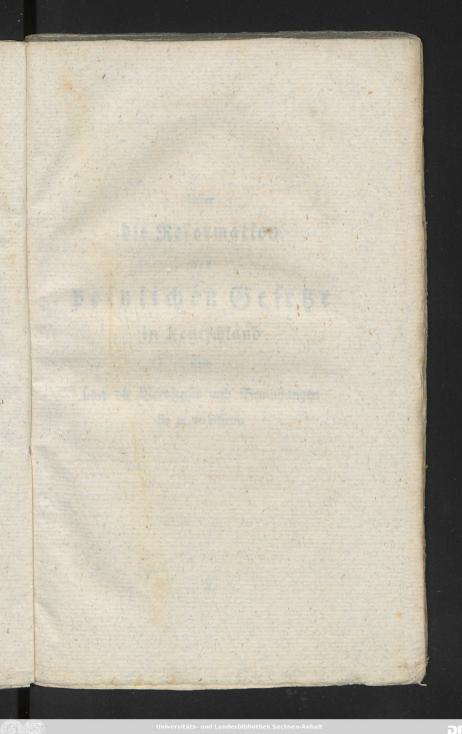
III. Albschnitt. gmidding sienen

82 .0

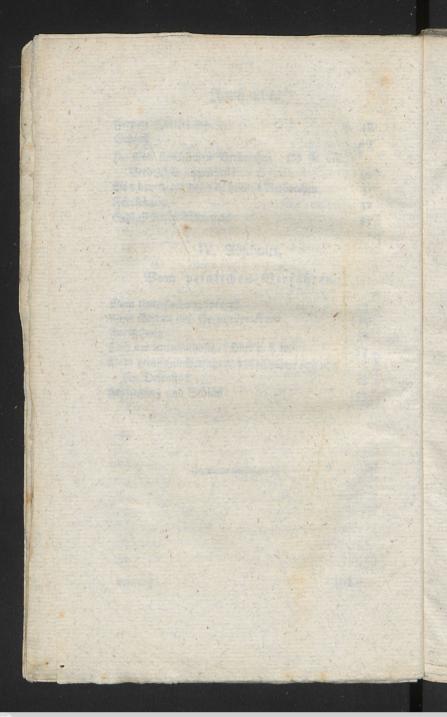
Von Verbrechen und Strafen insbesond	re.
Berbrechen, Bergeben, Ercef, Gunben und la-	dwg.
fer find gu unterfebeiden, beegleichen peinli.	
che, Policen. und Rirchenstrafen	9. 28
Fortgefeste Bemerfungen über Policepftrafen	29
3weck und Bestimmung ber Strafen	30
Arten ber Strafen 314 Mail VI	31
A. Angebliche Berbrechen gegen Gott, Blas.	
fem peintiden Berfahrensingd	32
Meineid und Urphede	33
Regeren, Zauberen und Severen	34
B. Bon Berbrechen gegen ben Ctaat, Sochber	Arsaniani
rath, Berbrechen ber beleidigten Majeftat zc	
Fortfegung jun endnofedent nerdere Wentlicht	36
Kernere Fortsetzung	37
Bon andern Berbrechen gegen ben Staat	38
Fortsetung	39
C. Berbrechen wider Privatpersonen, bon	1
Mord	40
Bon den unterschiedenen Arten des Todschlags	41
Fortsetzung	42
Verwundung und Beschädigung bes Korpers	43
Berhrechen wider die Frenheit	44
Bon Beschimpfungen	45
D. Bon Verbrechen wider die Guter, von	11 -
Diebstahl	46
Fortsetung,	47
tedet	Fernere

Inhalt.

Fernere Fortfetjung trindfille .III	5. 48
E. Bon fleischlichen Berbrechen Db fie a	18
Verbrechen anzuschen?	19(10) 50
Bon ben Urten ber fleischlichen Berbrechen	
Kortfegung , and eine enter and enter etroil	252
Schluß diefes Abschnitts	101 053
Befinning bie Steafen 29, 1 20	
IV. Abschnitt.	listed marrie
iche Werbrechen gegen Gott, Blich	A. Cingest
Bom peinlichen Berfahrer	
Bom Untersuchungsproces Mida HI. die	
The same of the sa	55
Fortsetzung	56
Don der Untersuchung, Saft u. f. w.	57
Dom peinlichen Berfahren insbesondere und bi	on
ber Defension	58
Fortsetzung und Schluß	59
nen rolben' Deinglyerfouen in nehr	C. Merbre
CA and another and factor to be presented by	due To
ner fleienen Arren bes Lebenflage	a brd nad
same of the same o	discount of
	nomina il
with the Berning and a section	Burteagn
instanting in the first property and	
Gelbrechen wiese bie Enfters vom Belle	PROBLEM OF
	after 2
At a plan problem out the application I	genificang
Courses	Heber









Ueber

die Reformation

ber

peinlichen Gesetze

in Teutschland

unb

über die Verdienste und Bemühungen sie zu verbessern.

the Resonanting

peinliden Gefess

iniae o Pordialle dur Benedhandu





I. Abschnitt.

Von der Reformation der Criminalsgesche und den Bemühungen sie zu verbessern.

§. 1,

Reformation der peinlichen Gesetze, was sie gehindert?

Lange schon hat man die Unbrauchbarkeit und die Mängel der Halsgerichtsordnung Kgiser Karls des Vten eingeschen, lange über die Dunkelheit, Unentschiedenheit, Grausamkeit und Willkühr derselben geklagt, ohne an eine Reformation zu denken — ohne wenigstens den Gedanken zur Ausführung zu bringen.

Nur erst seit ohngefähr 30 bis 40 Jahren hat man angefangen, mit Eiser die Barbaren der peinlichen Strafen zu mildern. — Auffallend ist es, daß man so wenig Hand angelegt; allein, U 2

wer weiß nicht, wie schwer es halt, Vorurtheile zu tilgen; wie fchwer überhaupt Gefeggebung fen? Bie viele Sinderniffe und Borurtheile machte nicht die unrichtige Unwendung ber Gefeße Mofes, bie Empfehlung berfelben, gleichsam als Muster ber Strafgesetgebung und als blos gottlis che Wefebe, Die falfche Borftellung ber rachenden Gerechtigfeit, ber Blutschuld u. f. w.? Bie fehr war nicht Rachlust national? wie febr auch in Teutschland geltend, und Graufamfeit tyrannifcber Peinigungen berrfchend? Wie wenig ließ fich Daber ben noch rauben Gitten, ben ber noch geringen Rultur einer gereinigten praftifchen Philofophie und ber Rechte ber Menfchheit, gute Criminalgesetzgebung erwarten? Die Wefchichte liefert uns eine Menge berühmter Selben, welche im Rriege und burch Waffen fich Trophaen erworben und berühmt gemacht haben, aber nur eine fleine Babl von Gefeggebern. Bie viele Felbberren nennen uns bie Alten gegen einen Solon, Enfurg, Minos, Charondas, Drafo, Zaleufus? Sind etwa die Gefchichtsschreiber ben Gefetgebern weniger zugethan gewesen als ben Belben? Das laßt sich nicht behaupten, ba fie jener fehr ruhmlich ermahnen; ober find biefe ben Menschen mehr nuglich als jenen? Chen fo wenig. Woran liegt es benn, daß über so wichtige Gegenstände als bas Leben,

Leben, die Chre, die Frenheit zo. sind, so wenig gute Verordnungen gemacht sind? Daran, daß die vielen Zerrüttungen, Kriege und Uneinigkeisten, worin besonders Teutschland verwickelt worzden, weniger die Gesehe begünstiget, und übershaupt die Reform der Gesehe, und vornehmlich der peinlichen, Verseinerung der Sitten, Auftlärung und Kultur der Mechte der Menschheit ersordert, welche vorzüglich die Zeiten des Friedens gewähzen ²).

S. 2.

Teutschlands altere Criminalgesete.

Gehen wir die Geschichte der peinlichen Gesche Teutschlandes durch, so finden wir dis zu Ende des vierten Jahrhunderts sast gar keine. Die alten Teutschen, ein noch rohes, ungebildetes Volk in einem rauhen Klima, hatten keinen Lurum, weniger Bedürfnisse, desto mehr Einfalt und Unverdorbenheit der Sitten, folglich weniger Hang zum Laster. Sie bedurften also weniger Gesee,

a) Der vortrestiche Königl. Preuß. Staats und Cabinetsminister Freyherr von Zerzberg in der Abhandlung über die großen Veränderungen der Staaten, befonders von Deutschland 1783. Geschichte der Menschheit von Jelin II. Band 8. Buch siebentes Sauptstück.

und ben der Einförmigkeit ihrer lebensart, ihres Charafters, und ihrer Verfassung reichten Sitten und Gebräuche statt geschriebener Gesesz zu b). Im künsten und solgenden Jahrhunderten erhiekten sich davon noch viele, doch sing man an, in geschriebenen Geseszen Verbrechen und Strafen zu bestimmen, und man rühmt das salische Geseszen Verhen, daß sie mehrentheils Gelöstrafe verordnet. Härter wären die Kapituslaren der fränklischen Rönige.

Im zehnten und folgenden Jahrhundert bes gonn Pfaffengewalt, und diese verdrängte die vorigen Berordnungen. Dummheit, Einfalt, Abers glaube unwissender Richter nahm mit ihr überhand.

Im zwölften und folgenden Jahrhundert entstanden Sammlungen teutscher Gesehe, Spiegel, Statuten, allein von weniger Erheblichkeit im Eriminalfach; doch waren sie oft billiger und milsder o), als die sich eindringende fremde Rechte, das Römische und Canonische. Der Nugen dieser fremden Rechte in peinlichen Sachen war nicht sehr groß, vielmehr verursachten sie viele Verwirzung, vielen Widerspruch, und eine oft unschießliche

b) Tacitus de moribus Germanorum c. 11. folg.
c) von Senkenberg Selecta Iuris et Historiarum
Tom. VI. Pracfat. pag. 84 feqq.

liche Bermifchung ber Rechte. Ohnebin bemmten Die Rreuzzuge, Die Befehdungen und bas Fauftrecht bennahe alle Gefege, und bie Behmgerichte herrschten und richteten zugefloß; baber blieb bie peinliche Verfaffung bis auf Mar ben erften, beffen Berbienfte um Teutschland unfferblich find, in einem bejammernswerthen Buftande.

6. 3.

Meuere Berfassung.

Teutschland bat Maximilian bem Erften nicht weniger zu banken als Rarl bem Vten. Er führte ben landfrieben ein, hemmte bie Befehdungen, grundete bas Rammergericht, schaffte bie Behnt und westphalische Gerichte und bas Besiebenen ab und gab mehrere lobliche Wefete.

Er felbst hat wohl nicht eine peinliche Verorda nung entworfen, indeffen burch bie Ginführung eines befondern gerichtlichen Berfahrens viel Ru-Dadurch wurden der willführlichen Ben gestiftet. Gewalt ber Richter, Die fich gleichfam als fouves raine herren über leben und Tob ber Menschen, jum Nachtheil ber Dberherrschaft ansahen und beimliche Graufamteiten ausübten, Schranken gefeßt.

+03001

8 Est 21 4 Endlich

Endlich brachte Kaiser Karl der Vte 1532 die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung zu Stande, welche noch bis jest in Ermangelung besonderer Landesverordnungen und Gewohnheiten in Teutsch- land die Richtschnur in peinlichen Fällen ist.

Man folgt darin der bambergischen und branbenburgischen Ordnung, welche der Frenherr von Schwarzenberg entworfen, und die bereits, jene 1507, diese 1516 als gesessliche Vorschriften publicirt waren d).

S. 4.

Werth und Gebrechen der carolinischen Ordnung.

Obschon die carolinische Ordnung den Namen eines Gesesbuchs keinesweges verdient, weil sie mit Dunkelheit, Wiederholungen, Widersprüchen, Unentschiedenheit, Grausamkeit und mehreren Mängeln angefüllt ist; so hatte sie doch zu ihrer Zeit ihren Werth und Nugen. Die Absicht Karls des Vten und der Reichsstände war gewiß

d) Außer Koch, Quistorp und anderen berühmten Eriminalisten, handeln davon ausführlich.
J. Zorix Pr. wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordung, und J. F. Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 2c. 1783. 8.

febr loblich; allein Die Hufflarung, Die Gitten, Philosophie, waren in bem Zeitalter noch nicht fo beschaffen, baß man etwas vorzügliches geben fonnte.

Daburch hat indeffen biefe Ordnung etwas Butes gestiftet, daß sie manche unvernunftige Bewohnheit vertrieb, nicht ohne Unzeigen und Grunbe ben peinlichen Proces juließ, und die Form ber peinlichen Gerichte und bes Verfahrens in etwas bestimmte und formlicher machte; obwohl sie ben bem Procef felbst ein unschickliches Mittel, bie Tortur e), an die Stelle ber abgeschafften unge-

reimten.

e) Ipfum propositum schreibt I. S. F. de Boebmer in ber Borrebe ad Carpzonium Caroli V. erat egregium, vtilissimum, nec tamen vt par erat, in actum deductum, quod nescio an conditioni temporum tribuendum fit, quibus cultura studiorum in primis Philosophiae moralis ad prudentiam legislatoriam necessariorum valde tepuit, leguleiismus omnium animos occupauit et pleraque adhuc tenebris obuoluta, quae repurgatis demum studiis in melius reformata apparuerunt Im folgen= ben werben ibm wohl wenige vollig benpflich= ten. S. Quid eft, quo Carolina iuri criminali fubuenit, vnice in profligatione confuetudinum irrationalium et adoptione saniorum principiorum quaerendum, de quo inuecta in locum probationum vulgarium tortura, remissio ad lethalitatem vulnerum, inspectionem - in primis vero ad instruendum accuratiorem processium largiter suppeditata argumenta, testimonium omni exceptione maius praestant.

reimten, gemeinen Beweise, ber Gottesurtheile zc. - feste.

Das peinliche Recht, schreibt ber verdienstvolle Claproth f), ist ein paar hundert Jahr zu frühgemacht, sonst würde es besser ausgefallen seyn. — Mimmt man aus der peinlichen Halsgerichtsordung die nichtsbedeutende Artifel und diejenigen hinweg, welche anstatt einer positiven Entscheidung der Rechtsgelehrten stehen, so bleibet wenig brauchbares übrig.

S. 5.

Fremde Rechte, gute und bbse Folgen daraus.

Man macht Teutschland häufig den Vorwurf, daß es fremde Gesese, besonders das Römische und Canonische aufgenommen, mit und auch ohne Grund.

Es ist nicht zu laugnen, daß häusige Verwirs rungen daraus entstanden und unschickliche Unwendungen von Geseigen gemacht worden sind, welche bloß auf den römischen Staatsförper paßten. Indessen ist auch wiederum das Gute derselben, vorzüglich des römischen, nicht zu verkennen.

Unfere

f) Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gefetzbuchs. Frankfurt am Mayn 1773 und 1774. 4. Bor-

Unfere teutsche Rechtsbucher mittleren Zeitals ters find gewiß biefen am Berthe nicht gleich, und fallen weit weniger bie Lucke. Es war alfo gemife fermaßen Rothwendigfeit, und ich bin verfichert, baß Aufflarung, Rultur ber Wiffenschaften und bes Befchmacks lange fo weit nicht gebieben maren, wenn nicht die Aufnahme ber fremben Gefebe, Sprachen, Rritif, Gefchichte zc. nothwenbig gemacht hatten. Db fie aber nicht in ber Rolae wieder abgeschafft werden tonnen, und nicht jest ein andres Wefesbuch einzuführen fen, ift eine anbere Frage? In ben peinlichen Rechten haben wir von ben fremben Rechten weniger Bortheil gehabt; Die Romer, ju graufamen Unblicken burch Thiergefechte, Gechterfpiele, unmenschliche Peinigungen und Behandlungen ihrer Sflaven gewöhnt, trugen Diefe harte Denkungsart in die peinlichen Rechte über, und Eprannen befeffigte fie. Ueberhaupt waren die romische Verfassung und Begriffe febr von ber teutschen verschieben. Das canonische Recht gab zum Inquisitionsproces mehrere Veranlaffung, beschenfte uns aber jugleich mit neuen Berbrechen bes Buchers, ber Apostafie, ber Reges ren, Zauberen zc. ober behnte fie boch weiter aus.

Frentich sind daher viele bose Folgen und viele Berwirrungen in der burgerlichen Gesellschaft ben Beststellung und Bestrafung der Verbrechen entstauden.

5. 6.

Mehrere Kultur des peinlichen Rechts. Thomasius.

Ohne diese Bemerkungen, welche in ein ansberes Gebiet gehoren, weiter zu verfolgen, komme ich auf die carolinische peinliche Ordnung zurück. Un und vor sich hatte diese unbestimmte, dunkele, verwirrte Verordnung wenig Werth, und ihre Mängel sind auch selbst von ihren Versehrern eingestanden. Indessen war sie doch nüßlich in einzelnen Beziehungen, und zufällig versanlaßte sie ein und anderes Gute; theils daß sie das Versahren und die Formalität mehr bestimmte (§. 4.); theils daß sie überhaupt die Kultur des peinlichen Rechts veranlaßte und besörderte.

Denn nachher sing man an sie zu erläutern und zu commentiren. Man stellte darauf, jedoch erst spät, Vorlesungen über sie an, man entwarf Handbücher, Grundrisse und Compendia, und dieses erzeugte mehrere Aufklärung. — Freylich klebte man lange noch mehrentheils an alten Voruntheilen, und diese wurden oft noch durch andre Zusäse vermehrt, wie davon die Schristen Caryzovs einen unbezweiselten Veweis geben; indefen betrachtete man doch das peinliche Necht von mehrern

mehrern Seiten, und oft wurden schon manche

Worurtheile befampft.

Besonders machte sich Thomasius unsterbelich verdient, daß er die entehrende Mennungen von Heren, Zauberen, Keheren glücklich bestritt, und den Misbrauch der Marter oder Tortur zeigete, der jedoch bis auf unsere Zeiten sich erhält.

S. 7.

Urfachen der bessern Kultur des peinlichen Rechts.

So oft ich der Kultur des peinlichen Nechts nachgeforschet; so oft habe ich mich gewundert, daß die Neformation Luthers und Kalvins nicht mehr und nicht früher etwas zur Kultur des peinlichen Nechts bengetragen, ohngeachtet sie sonst mehrere Frenheit zu denken und nicht wenigen Nusgen hervorgebracht hat.

So viel mir einleuchtend ist, glaube ich, daß die stark eingewurzelte Barbaren, Strenge und Aberglauben, nebst den unruhigen Zeiten und Kriegen, wie ich S. 1. erwähnet, ihre frühere Wirstungskraft gehindert, besonders weil scholastische Art zu philosophiren die praktische Philosophie lan-

ge verdunkelte.

Dem unsterblichen Grotius und seinen ruhmlichen Nachfolgern Pufendorf, Thomasius und und andern lehrern des Maturrechts und ber prai ftischen Philosophie, ber schonen Wiffenschaften. ber Rultur bes Berftanbes und ber Berfeinerung ber Sitten, glaube ich mit Recht eine glucklichere Beforderung ber Rechte ber Menschheit und eine nabere Verbefferung ber Criminalgefeggebung gu-

aufchreiben.

Denn ber große Ginfluß berfelben auf die Sanda Imgen ber Menschen, auf bie Frenheit, Moralis tat und Zurechnung u. f. w. ist gewiß nicht zu verfennen: wiewohl fie jum Theil erft nach Jahren gen wirfet, weil ihre Musbreitung, ber Steiffinn unwiffender Geiftlichen aufhielt, welche Vernunft ober Naturrecht als ber Theologie und Offenbarung zuwider anfahen.

Einen lebhaften Beweis von bem Rugen ber praftischen Philosophie und ber schönen Wiffen-Schaften geben bie Schriften unferer neuesten Eris

minalisten.

Reue Epoche. Friedrich ber II.

Der Frenherr von Bergberg schlägt ben Bes Schichtschreibern zc. vor, biefes Sahrhundert bas Sahrhundert Friedrichs zu nennen, und ich Ameifele nicht, baß man biefem Bebanten Benfall geben werbe: benn weffen Degierung, weffen Ben **fchichte**

schichte ist an Größe, Merkwürdigkeit der wichtigsten Handlungen, Begebenheiten und Revolutionen, der Regierung und der Geschichte Friedrichs
bes Großen gleich? Noch kein Jahrhundert hat
einen so großen Monarchen, von so großem Genie
und Talenten hervorgebracht?

Seine Thaten, Verdienste, Einsichten sind mir viel zu groß, sie als Lobredner zu erheben; ich bewundere sie voll Ehrfurcht schweigend, und schränke mich auf meinen Gegenstand ein.

Dieser vortressiche Monarch hat vorzüglich die Bahn zur Frenheit zu denken eröffnet, durch Benzspiel und Schuß derer, die es wagten, verjährte Borurcheile zu bestreiten, und frenere Mennungen zur Enthüllung der Wahrheit zu versuchen. — Philosophen und Nechtsgelehrte haben richtigeres Ebenmaaß der Verbrechen und Strafen mit Hindanssehung alter Vorurcheile zu liesern sich bemühr. Friedrich zerbrach die Fesseln der Finsterniß und Barbaren, und seine Verstensste als Gesegeber um die Eriminalverfassung sind groß und machen Epoche. Wir haben von Ihm die vortreslichsten Verordnungen, die sich voll Güte, Weisheit und Menschenliebe auszeichnen.

So hat Se. Majestat der König bereits im Jahr 1740 den zien Jun. die Tortur geraume Zeit die Juvor,

zuvor, ehe Montesquieu, Beccaria, Sonnenfels bagegen geschrieben - abgeschafft und verboten, ausgenommen ben ben Berbrechen ber beleidigten Majeftat, bes landes Berratheren und ben großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, ober viele Delinquencen, beren Connerion berauszubringen nothig, implicirt find. Merkwurdig find bie toniglichen Erklarungen und meitere Rabinetsordres vom 27sten Jun. und 4ten Hug. 1754, welche die Abschaffung noch mehr be-Statigen; mertwurdig find bie Bedanken, welche ber große Regent barin und in ber Abhandlung: Differtation sur les raisons d'établir, ou d'abroger les loix außert, und ich fann nicht umbin lettere bier anzuführen: Qu'on me le pardonne, si je me recrie contra la Ouestion; j'ose prendre le parti de l'Humanité contre un ulage honteux à des Chretiens & à des Peuples policés, & j'ose ajouter contre un usage aussi cruel, qu' inutile. -Il v a huit ans que la Question est abolie en Prusse; on est sur de ne point confondre l'innocent, & le coupable; & la juflice ne se fait pas moins 3). 6. 9.

g) Symnens Bentrage zu ber juriftischen Litteratur in den preußischen Staaten 4te Sammlung. Berlin 1780. Seite 202 folg.

Fortsegung.

Ferner gehören hieher die vortrestichen Verordnungen, vermöge welcher festgeset ist: daß die den Bauern oder sonst gemeinen Leuten zuerkannte Festungs-Jucht- und Spinnhaus - auch Gefängnisstrase nicht in Geldbusse verwandelt werde; daß die Infamie oder Ehrlosigkeit nur sehr behutsam und selten statt sinden, und daß aus blossen Unzeigen, wenn sie auch noch so dringend scheinen, niemals auf die ordentliche harte Strase, sondern auf temporaires Gesängnis nach Besinden ber Umstände erkannt werden soll h).

Dahin sind auch die Abschaffung der Kirchenbusse und die edlen zur Verhütung des Kindermords ergangenen Edikte von dem Jahr 1756. 1765. 1766. 1770. zu rechnen i).

Die daselbst eingerückte vortresliche Abhandlung von Criminalsachen von Seite 148 bis 232 euthält einen sehr schäsbaren Abris der preußischen Criminalgesetze, und ich bekenne mit Vergnügen, eine nähere Einsicht berselben schuldig zu sehn. Ich wünsche zugleich, daß diese seit einiger Zeit unterbrochene angenehme Venträge weiter fortgesetzt werden möchten.

h) Bentrage zur juriftifchen Litteratur in ben preugischen Staaten S 153. B. R.

i) Bepträge a a. D. S. 157 folg.

Weiter — die Verordnung vom sten Dees 1751 wegen Bestrasung des Selbstmords, wodurch alle in vorigen Zeiten ergangene Stifte abolirt worsden, und wornach die Körper der Selbstmörder heimlich jedoch auf eine ehrliche Urt begraben — und den Hinterbliebenen außer den Vegräbnisskossen nichts weiter angemuthet werden soll k). — "Die Verordnung vom 27sten Jul. 1743, worind den der Strafe des Diebstahls sestgesetst worden, daß nur alsdann die Todesstrafe statt haben soll, wenn der Died über den Diebstahl zugleich etwas mörderliches mit verübt hat" 1).

§. 10.

Fernere Fortsegung.

Ueber den Diebstahl ist auch die Kabinetsordre vom 8ten Upril 1750 an den geheimen Etatsminister von Bismark folgendes Inhalts merkwurdig:

- "Daß ben Diebstählen, welche aus Unbeson= "nenheit, Urmuth und bergl. Umftanden mehr "begangen worben, in ben Sentenzen nicht "nach ber größesten Rigeur, ber sonft vorhin
- "barauf gesetzen Strafe verfahren, miche
- k) Bentrage a. a. D. S. 159 folg.
- 1) Bentrage a. a. D. G. 170 folg.

nicht die Tobesftrafe ober eine febr harte und " lange Beftungsarbeit erfannt werden foll. , mann gumalen der Dieb baburch noch corrigis ret werben fann, und ben feinem begangenen "Diebstahl feinen Mord begangen ober gar febr "große Gewalt gebraucht bat. In Fallen aber, ba ein Dieb zugleich einen Mord begangen, ober aber ben Strafenrauberenen. , ober auch ben gewaltthatigem Einbrechen und , barauf geschehenen Binden berer leute, und , wenn diefe zugleich febr übel traftier worben, , imgleichen wenn gange Diebestomplots fich , finden, muß mit gehöriger Rigeur und Cchar-, fe wider bergleichen Werbrecher verfahren und , ihnen, befundenen Umftanden nach, bie To-"besftrafen, die Beftungsarbeit auf Zeitlebens , ober wenigstens auf eine vieljabrige Zeit gue gerfannt werden; weil das Publifum feine .. gehörige Sicherheit haben muß, von der-"gleichen Berbrechern aber nicht leicht gu "hoffen, daß folche follten corrigiret wer-" den konnen" m).

23 2

J. 11.

m) Beptrage G. 172 folg. und M. 12.

S. 11.

Beschluß dieses Artikels.

Ich erwähne, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur noch einiger Verordnungen, und beziehe mich übrigens auf die erwähnten Venträge und die baselbst angeführte Sammlung der Gesehe zc.

Es verdienen darunter die Verordnungen, den Chebruch betreffend, wegen ihrer Villigkeit und Linde, und daß nicht von Amtswegen darauf inquirirt werden soll, vorzüglich bemerket zu wers den n).

Ferner die Kabinetsordre vom 17ten Oct. 1753 wegen der Wilddiebe, worin Se. Majestat der König die edelste Menschenliebe beweiset, und die größte Mildigkeit empsiehlt.

Noch im Jahr 1728 waren ben 9ten Jan. und 2ten Marz, und ben 28sten Dec. 1730 sehr scharzfe Soitte besfalls ergangen: daß die Wilddiebe, auch diejenigen, welche in königl. Gehegen mit Wildbret nebst Buchsen und Flinten angetrossen würden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollten, und daß wer einen Wildbieb verheelen wurze, selbst als ein Wildbieb zu bestrafen ware o).

Nach

n) Bentrage G. 182 folg. und Mot. 18.

o) Beytrage S. 190.

Mach ber Kabinetsordre war bem großen Rosnig die zuerkannte Gahrige Westungsarbeit noch

au bart.

In Ansehung des peinlichen Verfahrens empfehlen sich besonders das Cirkulare vom 18ten Nov. 1756 und die Verordnung vom 4ten Oct. 1766. Im ersteren wird vorgeschrieben: daß die Inquisiten ohne in besondern Källen und vorgänsgiger Anzeige durch keine Schläge zum Vekenutzniß gebracht werden, die Desensores derselben auch vor Abkassung ihrer Schriften mit denselben sich mundlich besprechen, und daraus, nicht aber bloß aus den Acten, ihre Desensiones führen sollen; in lesterer wird besohlen: "das Schlagen ohne vorz, gängiges rechtliches Gutachten eines Eriminalz, collegii und vom Staatsrash eingeholte Approx, bation nicht zu veranlassen." P).

Sehet man zu diesen die vortrestichen Policepe und Medicinalansfalten, Berbrechen zu verhüten, Unglückliche zu retten und ihnen zu helsen, so wird niemand die erhabnen Verdienste Friedrichs, der hohe Weisheit mit Gerechtigkeit verbindet, und nur solche Strasmittel wählet, die den Uebelthäter selbst zur Neue und Besserung zu leiten vermögend sind 4), auch hier verkennen. Von diesem Jahrender, bundert,

p) Bentrage a. a. D. S. 199 folg.

q) Bentrage G. 230 folg.

hundert, dem Jahrhundert Friedrichs — darf also mit Recht eine bessere Kultur des peinlichen Rechts angerechnet und eine neue Epoche angefangen werden.

§. 12.

Montesquieu, von Sonnenfels, Beccaria.

Wenige Schriftsteller haben wohl einen fo allgemeinen, ausgebreiteren, glanzenden Ruhm fo geschwind erlanget, wenige fo ftart gewirtet als Montesquien und Beccaria. Obschon ihre Gedanken ben Philosophen und Rechtsgelehrten in Unsehung ber Richtigkeit und Bestimmtheit niche allezeit entsprechen; obschon ihre Diennungen nicht vollig neu und unbekannt maren: fo haben boch ber Schmuck, bie Schonheit bes Musbrucks, bas Binreißende ihrer Beredfamteit und Deflamation, ber Enthusiasmus, ihnen bennahe gang bas Unfeben der Meuheit und Babrheit gegeben. Lange ichon vorher hatte Thomafins viele Jrribumer Des peinlichen Rechts angezeigt, insbesondere auch wider die Tortur gefchrieben; auch schon vor Beccaria hatte von Sonnenfels die Todesstrafen berworfen. Indeffen bat die gefetgebenbe Rlugbeit den herrn von Montesquieu und Beccaria unendlich unenblich viel zu banken. Sie erregten mehrere Aufmerksamkeit, wurden vom Throne, von Fürsten ind Gelehrten als Lieblingsschriftsteller gelesen, gesehrt und geschähet. — Sie erweckten Nachdensken, rühmliche Nacheiserung, und machten das Studium der peinlichen Gesehe, nach andern Gesichtspunkten als disher gewöhnlich waren, salt allzemein. Es entstand ein edeles Bestreben, die Würde und Nechte der Menschheit zu erheben, und zu beschüßen; — eine Menge Nachahmer suchte ihre Sähe weiter auszubreiten, und gab zu mehrerer Berichtigung Unlaß.

Wenn also auch gleich Montesquien und Beccaria hin und wieder Tabel verdienen, so sind sie doch im Ganzen und wegen des gestisseten Musgens verehrungswürdig, und ihr Andenken muß iedem Patrioten heilig senn ").

25 4 Diese

r) Der verdienstvolle herr Professor Claproth, ben ich sonst ausnehmend verehre, urtheilt über Montesquien und Beccaria etwas zu scharf, jedoch nicht völlig unrecht in seinem angesührten Werk: Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesehbuches, Borrede. "Monresquien und "Beccaria haben ein größeres Glück gemacht, als ihre Werke verdienen. Der erste zwingt "die Geschichte in seine Gedanken und leger des "nen Auftritten entsernter Zeiten solche Absicht werden, an welche man zu jenen Zeiten nicht gebacht. Beccaria gehet in dem Vernünsteln

Diese Schriften haben die Rultur des peinlischen Rechts nach billigern Grundfäßen außerorsbentlich befördert, und für und wider die Tortur und die Todesstrafen 2c. eine Menge von rühmlischen Schriften veranlasset und hervorgebracht.

§. 13.

Elisabeth, Catharina die zwote, Kaiserin von Rußland, Gustav der zte, Joseph der 2te 2c.

Elisabeth, Raiserin von Rußland, bewies zuerst praktisch, daß Todesstrasen wohl entbehrt werden könnten, wenigstens nicht absolut nothwendig wären. — Hierwider ist indessen noch vieles eingewendet worden 5). — Eine andre große Monars

"zu weit, ist ein Weichling und hat wirklich, nicht peinliches Necht genug gewußt, um dars über mit Grunde raisonniren zu können". Das letztere gab auch der sel. Sommei zu, und suchte den Mangel der juristischen Kenntnisse durch seine Anmerkungen zu ergänzen. Siehe des Gerrn Marquis von Beccaria unsterdliches Werk von Derbrechen und Strassern Sofrath Sommels. Breslau 1778. 8. Borrede S. 5. folg. Schall von Verbrechen und Strasen, eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Marquese Beccaria 2c. Leips 18 1779. 8. S. 2 folg.

e) Schall a. a. D. S. 55 folg.

Monarchin Ruflands, Catharina die zwote, welche eben so fehr als Peter der I. in der Geschichte Ruflands glänzet, hat um die Gesegebung, besonders der peinlichen, ausnehmende Verdienste.

Ihre Instruktion enthalt vortrefliche Züge und läßt sehr vieles vom Werke selbst erwarten; das auch, wie es heißt, bereits verfertiget, mir aber noch unbekannt ist.

Sie hat aber nicht blos schone erhabene Worte und Gedanken der Welt vorgelegt, sondern auch die Unwendung davon gemacht. Ich beziehe mich deskalls auf die Unnalen und gesammelte Nachrichten zu ihrer Geschichte, und auf das, was noch vor kurzem die Ephemeriden der Menschheit und andere Nachrichten davon bezeugten.

Schwedens weiser König Gustap der britte hat in Unsehung der Verhütung und Bestrafung des Kindermords sehr vortressiche Grundsäse geäußert, und man kann von ihm, von Joseph dem Ilten, der sich rühmlichst durch Toleranz und edle Menschenliebe auszeichnet, und die Fesseln des Aberglaubens muthig zerbricht, und von den meisten andern erleuchteten Regenten eine heitere ausgeklärte Zukunft erwarten!

23 5

S. 14. Noltaire.

Voltaire hat sich als Dichter, als wisiger Ropf und schöner Geist verewiget. Freylich trieben ihn oft Leichtsinn und Satyre zu weit. — Seinen moralischen Charakter will ich nicht untersuchen, und hier nur berühren, was er zur Ehre und zum Besten der Menschheit geleistet hat. Die Aufklärung gewann unstreitig viel durch ihn, und manches Vorurtheil wurde von ihm durch Spott und Satyre nach der Regel: ridiculum fortius et melius plerumque secat res, glückslich verdrängt.

So ist auch nicht zu laugnen, daß er die Toleranz fehr befördert habe, obgleich seine Grundfage und seine Denkungsart nach dem Probierstein der Wahrheit einige unachte Zusäse enthalten mogen.

Hauptfächlich bestehet sein Verdienst in der Wertheidigung der Calasischen Familie, in der Unterstützung und Beförderung dieser Sache, die seider die Themis oder ihre Priester so sehr entehrt, und den abscheulichsten Justizmord liesert. Dabin gehöret auch die Sache des unglücklichen Monthailli — sein Werk Preis der Gerechtigteit

teit und Menschenliebe — und die Vermehrung ber Bernischen Preisaufgabe.

Boltaire hat durch diese sehr viel zum Wohl ber Menschen bengetragen, und auf das tumultuatische Versahren, die Härte und Varbaren auftmerksam gemacht; denn sein Ansehen bewegte und erschütterte eben so sehr als die Schwärze und das Gewicht der Handlungen selbst. Sein Andenken ist versehrungswerth. — Das mag auch diesenigen, welche sich an dem ausschweisenden zu gottlosen Leichtsinn des Dichters ärgern, mit Voltairen, dem Menschenfreunde und Versteliger der Rechte der Menscheit versöhnen.

Clarroth.

Der würdige Herr Professor und Hofrath Claproth zu Göttingen hat das Verdienst, zuerst und noch vor der Preisaufgabe der ökonomischen Gesellschaft zu Bern einen vollständigen Entwurf des peinlichen Rechts 1774 geliefert zu haben, und es ist nicht zu läugnen, daß er in vieler Absicht ein schäßbarer Beytrag sen.

So fehr ich indessen den verehrungswürdigen Verfasser schäfte: so kann ich doch nicht umbin zu gestehen, daß oft die vorgetragenen Grundsäße sowohl

fowohl in Unfehung der Arten der Strafen, als der Harte, zu sehr den Geist der Carolinischen Ordnung athmen. Um nur einige Benspiele anzuführen: so ists hart, Gotteslästerung mit Zungenabhauung und Enthauptung ') zu bestrafen, desgleichen salsche Münzer zu enthaupten "); den dritten schlechten Diebstahl mit dem Strange zu strafen "); auf den bloßen Verdacht des Feueranlegens und Verbrennens langsames Feuer und zu
ewigen Zeiten eine Schandsäule zu sessen ") u. s. w.

Dahingegen sind des sonst sehr menschenliebenden Verfassers, meines verehrungswerthen lehrers, Gedanken von den fleischlichen Verbrechen, der Tortur u. s. w. sehr gelinde und zu empfehlen; so wie von Gefängnissen und dem Verfahren.

§. 16.

Preisaufgabe der denomischen Gesellschaft ju Bern 1777.

Die Menschenfreunde, welche zuerst den Vorschlag gethan und den edelen Entschluß gefaßt haben,
auf

- t) Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesethuches, Erste Fortsethung, welche bas Eriminalrecht enthalt. Frankfurt am Mayn 1774. 4. 2tes Buch I Hauptst. §. 1.
- u) a. a. D. 6 Hauptst. S. 38.
- x) G. 80. y) G. 103.

auf die Reformation der peinlichen Gesehe und des Bersahrens einen Preis zu seigen, verdienen in den Jahrbuchern der Menschheit vorzüglich aufge-

Beichnet zu werben.

In der That verrath ber brenfache Gefichts. punft, nach welchem ber Gefegesplan zu verfaffen, Die ebelften Gefinnungen ber Menschenliebe, und es hat die Aufgabe von Abfaffung eines Plans: 1) von Berbrechen und benfelben aufzulegenden angemeffenen Strafen; 2) von ber Matur und ber Starfe ber Beweisthumer und ber Bermuthungen; 3) von der Urt, mittelft ber Eriminalprocedur bergeftalt bagu ju gelangen, baf bie Gelin-Digfeit des Berhors und der Strafen mit ber Bea wifheit einer fchleunigen und eremplarifchen Strafe vereinigt werbe, und die burgerliche Gefellichaft Die größte und mögliche Gicherheit finde, mit bet größten möglichen Chrfurcht fur bie Frenheit und . Die Menschheit vereinbaret, viel weiteres Dache benfen und viele gute vortrefliche Fruchte geliefert.

g. 17. Quistorp.

Der vortrestiche Eriminalist, Herr Tribunalsassessor Quistorp, hat sich auch durch einen besondern Entwurf eines peinlichen Gesehbuches verdient gemacht, der sich ausnehmend empsiehlt. Er verwirft nicht ganzlich die Todesstrafen, läßt aber blos das Schwerdt und Beil zu, hauptsfächlich ben Mord und gefährlichen Staatsverbrechen. Gelöstrafen verwirft er der Negel nach, ausgenommen ben Verbrechen, die aus Gewinnsucht begangen werden, und dann sollen sie zu milsden Abssichten verwendet werden, nicht dem Fiscus zusließen.

Er nimmt viele Ruckficht auf Verhütung ber Verbrechen, bestimmt das Verfahren sehr gut, und hierin kommt er mit dem System des wurdisgen Claproths sehr überein, doch ist er aussührslicher und schließt die Verjährung der Verbrechen nicht aus. Quistorp hat dieses Werk schon lange entworfen. Er ist sehr billig, geht den Mitstelweg zwischen Hate und gar zu großer Gelindigskeit. Im Ganzen genommen ist sein Plan am besten auszuführen, gründlich und auf Erfahrung gestüßt, woran es einigen Neuern zu sehlen scheint.

§. 18.

tim sleid dan aslasd

Noch einige Bemerkungen einiger Schrifts steller zur Verbesserung der Eriminals gesehe.

Außer den bereits angeführten Schriftstellern, beren rühmliche Bemühung es war, die Mangel ber ber peinlichen Gesetze zu rügen und zu verbessern, gehören hierher, Risi, Raurici, Bauer, Hom= mel, Pratorius, Zaupser 20. die anonymen Schriften:

Vom Geist der Criminalgesetze, Hamburg

Etwas zur Minderung des menschlichen Elends. Danzig 1775. 8.

Das Magazin der Geschgebung in preussischen Staaten. Liegnig und leipzig besonders im 11. Bande 1781. 8. Diese und viele andere Schriftsteller haben rühmlichst billigere Grundsfäße und richtigeres Ebenmaaß des Verfahrens und der Strafe empsohlen. Viele der neuesten periodischen Werke haben auch nüßliche Verpträge geliesert und Publicität und Aufklärung bewirkt.

Insbesondere sind nicht mit Stillschweigen zu übergeben die Ephemeriden der Menschheit, Schlözers Staatsanzeigen ze.; lettere sind eine wahre Wohlthat unsers Zeitalters, weil außer den interessanten statistischen Nachrichten, außer der Berichtigung mancher nüßlichen Wahrheiten, durch ihre Freymuthigkeit, manche entehrende Handlungen und Justizmängel aus Furcht vor Publicität verhütet werden können.

§. 19.

Fortsegung. Neueste Epoche.

Die öfonomische Gesellschaft zu Bern, welche einen Dreis von 100 Pistolen auf ben besten Enta murf eines Criminalgesegbuches gefest hatte, und ber nachher noch vermehret worden, hat nach une terschiedenen weitern Erftreckungen bes gur Bertheilung bes Preifes bestimmten Termins endlich Die herren Sufter und v. Globig 2) bamit be-Huffer Diefer vortreflichen Abhandlung Fronet. barf man ben litterarischen Rachrichten, Bibliotheten und Journalen zu Folge, noch mehrere in Druck beforbert erwarten. Bereits erschienen find Wielands Geift der peinlichen Gesetze tter und ater Theil. Leipzig 1783 und 1784. 8. Schabe ifts, daß diefer febr grundliche und philosophis fche Beift zu viel Rorper, bas beift zu viel Sulle und Weitlauftigfeit bat. Befete Berfuch ei= nes Entwurfs zu einem vollständigen Gefe-Besplan. Deffau 1783. Ein mit vielem Scharffinn abgefaßtes burchbachtes Werk. v. Soben Geift der teutschen Eriminalgesetze iter und 2fer

z) Abhandlung von der Eriminalgesetzebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekröute Preisschrift von Herrn Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Zürich 1783. 8.

zter Theil. Dessau 1782 und 1783. Ein mit Gesfühl und Einsicht geschriebenes Buch, nur reißen ihn Deklamation und Affekt dann und wann zu weit. Eben dieses ist auch zu sagen von dem Werk: Das peinliche Recht nach den neuessten Grundsähen vollständig abgehandelt, und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Geschuch zer und zter

Theil. Offenbach 1783. 8.

Noch haben sich einige französische Schriftsteller fur la legislation criminelle rühmlich bestannt gemacht — als de la Croix, Serran und andre. Eine nahere Beurtheilung dieser nur erst zum Theil erschienenen Werke, eine Darlegung und Prüfung derselben ist theils hier nicht möglich, theils meiner Absicht nach zu weitläuftig. Ich schränke mich also nur auf einige Besmerkungen über die Reformation der Eriminalgenselbe und des peinlichen Wersahrens ein.

S. 20.

Preisaufgabe auf die Verhütung des Rindermords.

Bevor ich aber zu diesem Gegenstand eile, muß ich noch der auf den Kindermord gesehten Preisaufgabe gedenken, welche der verdienstvolle Trephere Frenherr von Dalberg a) und der berühmte Nitster Michaelis auszutheilen haben, und worüber schon 400 Ubhandlungen geschrieben sind. Ein Beweis, daß es Teutschland nicht an Eiser sehle, etwas nüßliches zu wirken.

Hieher gehört auch die menschenfreundliche Preisausgabe der Akademie zu Chalons an der Marne: "Wenn ein Bürger vom obrigkeitlichen "Amte, wegen einer Missethat angeklagt, und "unschuldig befunden wird; welches sind die thun"lichsten und am wenigsten kostdaren Mittel, ihm "nicht nur Genugthuung, sondern auch die Ehren"rettung zu verschaffen?" welche Herr Brissot de Varville am besten beantwortet in einer kleinen Schrist: le sang innocent vengé ou Discours sur les reparations dues aux accusés innocens. Paris 1782. b)

Bu wünschen ware es, daß man mehrere bergleichen Preise auf Bestimmung und Sbenmaaß einzelner Arten der Verbrechen seste.

Es

a) Herr v. Dalberg hat sich unter anbern burch eine schone Schrift Aristea ober über bie Wirffamfeit ber peiulichen und Strafgesehe rühntlichst zur Berbesserung ber Eriminalgesetze ausgezeichnet.

b) Ephemeriden ber Menschheit 1781 G. 631 und 1783. 7tes Stud G. 101 folg.

Es wurde die Sache immer von mehrern Seisten betrachtet, und von den vielen Ideen ließen sich manche sehr nüßliche abstrahiren, so daß endlich — wenns möglich wäre — ein bennahe vollständiges Ganzes gebildet werden könnte; besonders wenn eine Gesekcommission und Männer von Spekulation und Erfahrungen sie gehörig benußten und Geduld genug besäßen, aus einem Hausen Schlacken die Goldkörner zu sammeln c).

Denn unsere sehr vermischte und weisläuftige Jurisprudenz, besonders unsere Mömisch-Teutssche, zu einem gehörigen System gebildet werden, zu einem gehörigen System gebildet werden soll; so ist tein besserer Weg, als wenn mehrere zuvor einzelne Materien vollständig und systematisch bearbeiten, wie herr hoft Walch das Räherrecht, herr prof. Westphal und mein vormaliger hochgeschäßter afademischer Freund, der nunmehrige herr Professor Errsteben zu Marburg, das Pfand und hypothestenrecht bearbeitet haben.

C 2



II. Abschnitt.

Von den Schwierigkeiten einer neuen Criminalverfassung, von Todesstrafe und Tortur.

den die O delouier 3.12 1.2 ...

Ist eine allgemeine peinliche Ordnung in Teutschland einzuführen, nüglich und leicht?

Earolinische wiederum in Teutschland einzuführen nühlich sen? diese Frage läßt sich wohl
bejahen. Freylich würde eine solche Verordnung
eben so nühlich sehn, eben so rathsam und gut, als
ein allgemeiner Münzsuß, einerlen Maaß und
Gewicht, und in Nücksicht der Nechtsgelehrten,
Fakultäten und Schöppenstühle hätte diese Einsörmigkeit viele Vequemlichkeit. Ist dieses aber
leicht thunlich oder leicht zu hossen? daran zweisele
ich. Denn obschon diese Einsührung ohne allen
Nachtheil der geseßgebenden Gewalt der Neichsstände bewerkstelliget werden könnte, unter dem

Worbehalt, wie ben ber Carolinischen Ordnung: so läßt doch theils die Verschiedenheit der Mennungen selbst, theils auch die weitläuftige besondere Reichstagsversassung dieses nicht leicht hoffen. Die seige Politik und Versassung, die abgeschaffte Privatkriege, die befestigte Macht der Landeshoheit und das Unsehen der größten Fürsten Teutschlands scheinen es auch nicht sehr zu erfordern.

Eben so wenig, als es vormals nothwendig war sich daran zu binden: so machte Philipp der Großmuthige, Landgraf zu Hessen, bereits 1535 eine besondere hessische peinliche Verordnung; der Vorbehalt rechtsertiget noch mehr diese Ve-

fugniß.

Vielleicht bringen auch fünftige besondere neue peinliche Ordnungen einzelner Reichsftande in ihzen Landen noch besondere Vortheile hervor, — die nämlich, daß nach mehreren Gesichtspunften, nach den perschiedenen Systemen und Mennungen, praktische Versuche und Erfahrungen ges macht werden können.

Schwierigkeiten, Todesstrafen und Tortur.

Einige Hauptschwierigkeiten scheinen indessen ber Eriminalgesetzgebung noch entgegen zu stehen, E 3 namlich namlich — die getheilte Mennungen über zween ber wichtigsten Gegenstände der peinlichen Rechtszgelehrsamkeit über die Todesstrafen und die Torztur, und es wird schwer senn, die Meynungen hierüber zu vereinigen.

So sehr ich das Gefühl der Menschenliebe ehre und Gesindigkeit liebe: so sehr ich wünschte, daß alle Lodesstrasen gänzlich entbehretwerden könnten; so wenig kann ich mich doch überzeugen, daß dieses angehe. Nicht absolut nothwendig sind sie, sondern relativ; nicht willkührlich ben jedem Verbrechen, sondern nur den boshaften verruchten Mord, ben sehr gefährlichen Mördern und Böseinichten dürsen sie angewandt werden.

Woher soll aber die Rechtmäßigkeit entspringen? Der Mensch hat kein Recht über sein Leben,
fotglich kann er auch kein Recht dem Staat und
bem Regenten über dasselbe übertragen. Ohnehin wozu? Kann doch die Sicherheit als der Hauptzweck durch andre Strafen erreicht werden?
Diese Gründe des Beccaria blenden; allein in
der That können sie geläugnet werden, und Collistion und Nothrecht rechtsertigen die Todesstrafe,
kraft des Erhaltungs- und Bertheidigungsrechts,
kraft der Wohlsahrt des Staats, kraft der Pflichten gegen tugendhafte gute Bürger, kraft der ihnen
wöllig zu gewährenden Sicherheit, als leider nochswendige wendige Mittel zur Erhaltung bes Zwecks ber Staaten d).

Ich halte sie baher noch immer für rechtmäsige ?).

E 4 9. 23.

- d) Justus Friederich Aunde (in der schönen Einstadungsschrift zu den Aufrittsreden des würdigen hernen Dohm, jeht königl. preußischen Seicheimen-Naths und herrn Prof. Tiedemann,) Berrheidigung der Rechtmäßigkeit der Codesskrafen aus Grundsägen des allgemeinen Staatsrechts. Eastel 1776. 4.
- e) Sch habe biefe Mennung bereits in meinen bera mifchten Betrachtungen über Diegenten und Unterthanen, herrschaft und Landeshoheit, Frantfurt und Leipzig 1780. 8. G. 49 geaugert, und bin barin noch mehr burch bie Abhandlung bes herrn Schall beftatiget worben, worin er alle Grunde und Gegengrunde mit größtem Scharf. finn erwogen hat. Mich munbert, bag ber Merfaffer bes Werfs: Das peinliche Recht, nach den neueften Grundfägen vollftandig abgehandelt, Offenbach am Mann 1783. 8. erfter Theil, unter ben Bertheibigern ber So= besftrafen ben Bru. Schall nicht mit angeführt bat. Go febr ich übrigene ben anonymen Bers faffer des peinlichen Rechts fchate; fo viel Schein er auch feiner Beftreitung ber Tobesftrafen gu geben fucht; fo wenig kann ich mich boch vol-Big von biefer Mennung überzeugen, und fein Enthuffasmus treibt ibn offenbar ju weit.

and allower and on S. 1 23. mg babilet nalidnon

Fortsegung.

Da ich die Todesstrafen mit Jacobi, Runde, Schall, Claproth, Quistorp, Michaelis, Befefen und andern als rechtmäßig vertheibige, fo bin ich und andre Bertheibiger berfelben boch feinesweges der Mennung, daß fie willführlich fatt finden foll. Nur auf vorfeslichen Mord überhaupt und beffen Urten und Diebstahl mit Mord laffe ich und anbre bie Tobesftrafe gelten, und biefe nicht nach ber alten Barbaren mit allen entehrenden Graufamfeiten, fondern nur etwa Schwerdt und Beil. Offenbar liegt also in ben folgenden Worten bes Verfaffers mehr Deflamation, als grundlicher Borwurf, mehr Berwicklung und fingirte Borausfegung, als mabre deutliche Borffellung: - , Mur die bloffe Bort-"befchreibung", fagt er f), "wo Mensch ben "Menfchen gefehmäßig morben foll, erweckt "ben faltesten Schauder — Die haare stellen, " bie gange Natur emporet fich, und fpricht aus "bem innerften Gefühle: Dies ift schrecklich -"Mit dem menschlichen Leben nach Willführ " scher=

f) Das peinliche Recht nach ben neuesten Grunds fägen vollffandig abgehandelt, r. Theil, Offensbach 1783. X. Kap. § 1. S. 164 folger

, scherzen, welches blos gottliches Geschenk und nicht menfchliches Wert, wenn es einmal genommen worden, nicht wiedergegeben werben , fann, granget an bie großte Graufamfeit wird zur Barbaren und Ueberbleibfel trauriger "Beiten; - wer fann babin ohne ben größten , Abschen guruckblicken, bald bas Bild eines ver-"brennten, bald erfauften, bald gefopften, balb , gehangten, balb geviertheilten, balb gerabbrech-, ten, bald lebendig begrabenen, und bald ben , elenden Reft eines von Beffien gerriffenen Men-"fchen ohne herzblutende Wehmuth feben"? —

Ift biefes Gemalbe aber getreu? Ift bie Folge nothwendig? Mein, man scherzt nicht nach Willführ mit bem leben ber Menschen; nur die außer= fte Rothwendigkeit, burch freventlichen boshaften Mord veranlaßt, die burch Collision und burch bie Gelbsterhaltung und Bertheibigung, jur 2Boblfarth und Sicherheit bes Staats entftebet, billiget biefe Bunbe, biefe Trennung eines Gliebes, bas fonft mehrern anbern Gliedern Tob und Berberben bringen murbe.

mer eingeräuner werden, word vas Liecht zu fira-

Still to make himself the call thouse thereby ichte mag elejes obne Confement ben Begnern mit

Bemerkung: ob die Läugnung der Todesftrasen das Strasrecht aushebe?

Es scheint zwar der Herr Professor Runde in der angeführten Abhandlung der Mennung zu senn, wenn er schreibt: "Spricht man also der höchsten, Gewalt das Necht, diese oder jene Art der Stras, sen zu gebrauchen, ab, und läugnet daben den "Grund, worauf sie alle ruhen, so greift man, in der That das Necht zu strasen überhaupt aus". Allein es scheint mehr als wirklich geschieht.

Denn ba bas Recht zu ffrafen nicht abgelauanet wird, fondern nur blos bie Rechtmäßigkeit ber Tobesstrafen angefochten wird; so ist biefe Lehre ben Majeståtsrechten nicht gefährlich. Regent bleibt berfelbe, Die oberfte Gewalt bie namliche, wenn auch gleich bas Recht nicht ausgeubt wird, wenn man ein allgemeines Wohlverhalten ber Unterthanen voraussest; blos die ge= meine Wohlfarth (Salus publica) fommt hier in Betrachtung. Rehlte biefe, wie boch nicht, fo wurde freglich auch fein Strafrecht, fein Majeftatsrecht gedacht werden fonnen. Daber glaube ich, mag biefes ohne Confequeng ben Begnern immer eingeraumet werben: daß bas Recht ju ftra-J. C. . fen

ken bennoch auf guten Gründen ruhen könne ?). Denn weil die Todesstrafe nur eine Urt der Strafe ist: so bleiben noch viele andre Strafen übrig, wenn man auch die Todesstrafen verbannen wollte; wo aber noch Strafen auferlegt werden können, da ist das Riecht felbst nicht aufgehoben, welches in der Natur des Staats gegründet bleibt, wenn es auch gleich zu ewigen Zeiten an Gelegenzheit zu strafen fehlen follte. Glückliches Loos der Fürsten, wenn sie keine Todesurtheile mehr zu uns terzeichnen brauchen!

S. 25.

Recht zu begnadigen.

Da das Necht ber Todesstrafen auf keiner unbedingten sondern bedingten Gewalt über das leben der Menschen beruhet; so fällt alle Willführ weg, folglich auch die §. 23. erwähnte Einwendung. Wenn aber Todesstrasen nothwendig sind, fällt denn nicht das Begnadigungsrecht weg? Der Regel nach allerdings. Denn da die Todesftrasen blos ben vorsestlichen, verruchten, unversesserlichen Mördern zc. angewendet werden; so tritt auch nicht leicht Begnadigung ein. Ermangeln

g) Das peinliche Recht nach den neueften Grund. fagen. Offenb. 1783. §. 6. 7. S. 169 folg.

geln aber diese Voraussegungen, und ließen sich Umstände gedenken, wo das Begnadigungsrecht der gemeinen Wohlfarth nicht entgegen stunde; so wurde dasselbe billig Plas greifen.

Ich kann daher einigen Neuern nicht benpflichten, wenn sie das Necht zu begnadigen ganz verwerfen. Im Stande der Natur stehet es dem Beleidigten fren, sich selbst zu rächen, und große muthig zu senn, und zu verzeihen. Ben dem aufgehobenen Naturstand erhält die oberste Gewalt des Staats das Necht, die zugefügte Beleidigung und Unbilde zu rächen und zu bestrafen; der Regent vertritt die Stelle des Beleidigten; warum sollte er denn nicht aus gegründeten Ursachen verzeihen oder begnadigen können?

Und giebt es nicht Falle, wo das ganze Publifum, die ganze Nation die Begnadigung wunfchen?

Das mosaische Gesetz ist blos positives Gesetz, nicht allgemein verbindlich, und viele Jahrhunderte haben die Kirchenlehrer und Kirchenndter die Erlassung der Todesstrasen selbst benm Todschlag gebilliget und dieses Begnadigungsrecht empsohlen i.).

Hus

h) Außer des berühmten Nitter Michaelis mofaischen Rechte siehe Thomasius und Bach vom

Mus dieser Rücksicht bin ich daßer keinesweges für die Lodesstrafen, sondern weil ich glaube, daß sie zur Erhaltung und zur Sicherheit der Menschen

bom Begnadigungerecht. Gehr firenge ift bie Eftorfche ober Bederiche Abhandlung: Commentum Theologorum Euangelicorum haud effe doctrinam de poena capitali hemicidis dolofis neceffario infligenda. Marb. 1747 4. besgleichen auch von Legfer Meditat. ad Pandecras Spec. 596. homicidium crimen irremidibile effe I. H. Bock. mer lur. Ecclefiaft Protestant Tom V. Lit V. Tit XII pag. 51. fegq. hemeiset: patres ecclefiae a primordio docuiffe poenam capitalem homicidis iure Mosaico statutam non esse iuris aes terni fed reipublicae indaicae propriam - ex fequentibus argumentis, - Christianos primacuos ab omni iudicio fanguinis in quibuscunque delicis abhorruisse: II) licet, fub Christianis Imperatoribus poenas capitales non prorfus reprobauerint, sui tamen officii esie arbitratos episcopos pro damnatis ad mortem, etiam caede illicita infectis intercedere, et poenam fanguinis deprecari III) ea de caussa quoque homicidis ecclefias patuisse, in quibus patres illis quoddam facrum refugium praebebant: IV) inhabiles judicatos fuifie qui ad clericatum affumerentur, qui iudicio sanguinis etiam in causa homicidii interfuerant V) leges pecuniarias poenas homicidis statuentes, per decreta patrum in conciliis non reprobatas, fed approbatas fuifie: VI) clericos homicidas poenis capitalibus non fubiectos, nec creditum fuiffe eos necessario degradandos quo poenis iure diuino constitutis subderentur.

in vieler Absicht hier bie entsprechendste sen) wie Herr Schall mit mehrerem ausgeführet hat.

Indesten gestehe ich gern, daß nach ber indis piduellen Denkungsart eine ewige Gefangnifftrafe oft harter und fchreckbarer fenn tonne. - Bum meniaften wirde ich nach meinem Gefühl ben ber Dabl einer Tobes - ober einer ewigen Befangnifis ftrafe nach ber von bem Berfaffer bes beinlichen Rechts Offenbach ze. davon S. 67. gemachten Schilberung weit lieber bie erftere mablen .- Ewis ge Stlaveren ift ber Natur eben fo menia angemeffen, emporet die Empfindung ber Menschheit bennahe nicht weniger. - Folglich, glaube ich. tonnen bie Wertheidiger ber Todesftrafe feiner Barte und Unempfindlichfeit beschulbiget werben. Utebrigens verwerfe ich, wie schon gesagt, alle Graufamteit burch viele Scharfungen und barbarifche Tobesarten i).

S. 26.

1) Wieland Geift ber peinlichen Gefetze tter Theil 5. 298 folg. 403 folg.

Eine sehr interessante merkwürdige Schrift, welche die Todesstrasen und Tortur bestreitet, ist. Das peinliche Salsrecht der Tenerissaner, ein Mährchen wie es mehrers giebt, mit Anmerkungen. Osnabrück 1783. 8. Schall und dieser anonyme Verkasser haben die Schriftsteller für und gegen Todesstrase und Tortur beurtheiset.

Beyde,

Tortur wird gemisbilliget.

Ob ich zwar die Todesstrafen ben Verbrechen, die mit vorsetslichem Mord verübt sind, zulassez so misbillige ich doch die Tortur und verabscheue, sie als ein barbarisches, ungerechtes, trügendes und unzuverläßiges Mittel.

Eine edle Erforschung der Wahrheit, durch körperliche Peinigung den Angeschuldigten zu überswältigen! und dennoch ist eher nichts bewiesen, als wenn nach einigen Tagen ein freves ohne Marter erzwungenes Bekenntniß hinzukommt.

Ob die Ehre der Ersindung den Juden, wie boch geläugnet wird k), oder den Griechen 20. 1)

gebühre,

Bende, Todekstrasen und Tortur verwirst auch mein vormaliger sehr werther und hochgeaschätzer Freund, der Herr von Goue in den Gedanken von Monarchie und Nepublik S. 253. in den Betrachtungen über die und bekannten altesten Bolker. Berk und Leipz. 1778. 8. S. 9. und die Tortura, Groning. 1770. 4.

k) 4 3. Mof. 5.

1) Quiftorp Grundfage des teutschen peinlichen Rechts II. Theil 5. Hauptst. S. 722.

Eberhard über die Beranlaffungen gur Einsführung ber Folter in der Berlinischen Monatsschrift 1783. S. 115 folg. und S. 196 folg. Monat August und September.

gebühre, laffe ich hier bahin gestellet senn. — Eprannisch ist sie sicher und von einem solchen aus-

gebacht.

Die Römer wendeten sie hauptfächlich auf Sklaven an; auch die Teutschen unterwarfen ansfangs nur Knechte, nicht Frene m) der Tortur. — Treten aber die Nechte der Menschheit nicht übersall gleich ein?

Die Nomer selbst erkannten die Gefährlichfeie und Unsicherheit der Marter, und mehrere Benfpiele, wovon schon eines zureichen wurde, beweisen,

daß Unschuldige gelitten.

Ohnehin hat ein harter Bosewicht eber hoffnung, die Folter auszustehen, als ein Unschuldis

ger nicht abgeharteter Mensch.

Besser ists immer, der Schuldige komme durch, als daß der Unschuldige leide 1). — Ich halte mich nicht mit Untersuchung dieser Materie auf, da schon Thomasius bennahe dieser Gegenstand erschöpft hat, von mehreren andern dasselbe geschehen ist, und ihm die meisten jest benpflichten 0). Indessen fann im Fall, wo ein übertwiese

m) Quistorp a. a. D. N. R.

n) l. 5. ff. de poenis, fatius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

o) Schaller, Beccaria, v. Sonnenfels, Cafar, Claproch, v. Boue, Quiftorp, Schall, Jaupfer,

wiesener Missethater die Complicen hartnäckig anzugeben sich weigert, ben der größten Wahrscheinlichkeit, daß das Verbrechen nicht ohne Helser geschehen, und ben großer Gesahr (S. 8.) wohl ohne Ungerechtigkeit die Marter zugelassen werden, um einige nähere Umskände und Data zu erhalten P). Doch würde ich alsbann anrathen, dem Gemarterten die Folter zum Theil als Strase anzurechnen und diese zu vermindern.

\$ - 27 miglight of the

Resultat des II. Abschnitts.

Nach biefen Bemerkungen über die Todesstrafen und Torcur, will ich nun noch meine Gedanfen 1) über die Berbrechen und deren Bestrafung überhaupt und insbesondere, und 2) über das peinliche Bersahren mit wenigem sagen.

Das

Jaupfer, geder, Befeke, v. Goden, Wieland, v. Globig und zufter und andere. Ein eifriger Zelot und neuer scharfer Vertheibiger ber Tortur ift ber berühmte Stardie.

P) Königl Preußische Berordnung vom 3ten Jun. 1740 von Sonnenfels von Ubschaffung ber Tortur S. 81 folg. Jaupser Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts 1. Abhandl. und andere.

FRIC TIM

Das Resultat über die Todesstrasen und Torstur ist: daß die vorgetragenen Schwierigkeiten so erheblich nicht sind, um die Verbesserung der Eriminalgesese auszuhalten. Die Tortur hat wenig Freunde und Vertheidiger, und die Todesstrasen haben als nothwendige Uebel äußerst selten Plaß. Ohnehin bleibt ja noch das Vegnadigungsrecht offen. Folglich kommt es hauptsächlich darauf an, zu untersuchen: was eigentlich als Verbrechen anzusehen und zu bestrasen sein wie man am zweckmäßigsten, sichersten und besten die Verstechen entdecke, übersühre und das peinliche Verssahren einrichte?

Ueber biefe Gegenstande will ich nach meiner Absicht hier einige turze Betrachtungen liefern.

wing and widir (arthur of translation dury tound addr

Action Court, Net E. 19 Colors ages less, a separa de service and ante es vila distant Root 187 cent Frants Unificient

III. 2061

察告告李爷爷令令爷爷爷爷

III. Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

S. 28.

Verbrechen, Vergehen, Erceß, Frevel, Sinden und Laster sind zu unterscheiden, deßgleichen peinliche, Policen = und Kirchenstrafen.

Dicht jede Handlung, welche den Gesegen zuwider ist, heißt im eigentlichen Verstande Versbrechen, sondern nur diesenige moralische Hand-lung, welche mit Absicht, mit Bosheit und Besleidigung solchen Gesegen widerstrebt, worauf die Sicherheit, die Ruhe und Wohlfarth des Staats und bessen Glieder vorzüglich beruhen, und wosmit insbesondere schwere Uebel oder Strasen verbunden sind. Ist die Uebertretung von mindern Einfluß, so nennt man die Handlung wohl Versgehen, Erceß, Frevel.

Ist die Handlung blos den göttlichen Worschriften der Tugend, den Religions: und unvoll-D'2 kommenen kommenen Pflichten zuwider, fo erhalt fie ben Namen Sunde und Lafter.

Man kann auch das Vergehen als die Gattung ansehen, und nach der Verschiedenheit der Gesehe, nach Verschiedenheit der Absicht des Vorsahes und der Schuld, nach der Weichtigkeit des Einflusses, des Nachtheils und der Beleidigung die Eintheilung machen. Der Sprachgebrauch ist hier nicht völlig bestimmt, sondern oft sind die Ausdrücke gleichbedeutend. Die Kömer unterschieden ansangs crimina und delicka, die delicka waren entweder vera delicka oder quasi delicka, jene welche mit Vorsah, diese welche aus Nachläßigskeit begangen wurden 4).

Hommel bringt auf den Unterscheid der eisgentlich peinlichen Strafen, der Policenstra-

fen und der Kirchenstrafen ").

Die Kirchenstrafen beziehen sich blos auf Sunden und Laster, auf Bergehen gegen die Kirche, und bestehen in Entziehung firchlicher Rechete und Vorzüge, Kirchenbann zc.

Peinliche Strafen betreffen hauptfächlich schwere Verbrechen, und sind Uebel, die in der

Entzie=

9) Quiftorp Grunbfage bes teutschen peinlichen Rechts iter Theil §. 23. folg.

r) In ber Borrebe ju Beccaria besonders S. 34 folg.

Entziehung bes lebens, ber Guter, Ginfchrantung ber Frenheit, beschwerlichen Urbeiten zc. be-

ftehen.

Nicht peinliche Strafen kann man Policensfrafen nennen, wenn sie auf Vergehen gegen die Erhaltung der guten Ordnung, der Sicherheit, Reinlichkeit, gegen das gemeine Wohl überhaupt gehen. Policen fließt aus dem Recht der Oberaufsicht, ist oft mit diesem gleichbedeutend: insbesondere bedeutet sie die Städtische niedere Policen.

J. 29. Fortgesetzte Bemerkungen über Policenstrafen 20.

Ist die Policen blos negativ, das heißt, geht sie blos auf Berhütung dessen, was der innern Sicherheit, dem Nahrungs und Wohlstande zc. zuwider ist? oder ist sie auch positiv auf Beförs derung des gemeinen Wohls bedacht? Allerdings auch positiv und bestimmt, wie durch Anwendung zweckdienlich befundener Mittel, die gemeinschaftsliche Verbindung und die beste Erhaltung des gessammten Wohls erreicht werden kann.

So wie es schwer ist in allen Fallen, die Granzen zwischen Policen - und Justizsachen zu ziehen; eben so schwer durfte es in einzelnen Fallen senn, Eriminalsachen von Policensachen zu unterscheiben,

D 3

wenn man nicht in der Größe der Verlegung und Uebertretung des Gesetses und der Natur und Größe der Strasen und eines förmlichern Versahrens den Unterschied setzt. Dende gehen auf Erhaltung der Sicherheit, jene indessen mehr auf den Zweck, diese mehr als untergeordnete Mittel; diese beförsern gute Sitten, gute Ordnung, Verhütung der Verbrechen, jene sehen allemal wirklich begangene Verbrechen und straffällige Handlungen dum voraus ?).

So nuglich und nothwendig gute Policen ist, so schädlich wird sie, wenn die Frenheit der Menschen zu sehr dadurch gefrankt wird, wenn ein unsweiser Censor jede gleichgültige Handlung regieret, und Erwachsen als Kinder behandelt.

Daher hat der Vorschlag des Herrn Wieland zwar sehr viel Gutes und Vortresliches; daß er die Erziehung empstehlet und zur Belohnung und Bestrasung dem Policencollegio unterwirst; doch fürchte ich, schränkt er die Gewalt der Eltern zu sehr ein '). Ohnehin hat sein Projekt sehr viel unausführliches oder schwer auszusührendes, weil nach seiner Absicht ein ganz neues Policentribunal

³¹

s) v. Globig und Zufter a. a. D.

t) Geift ber peinlichen Gefege I. Theil, III. 26. fchnitt G. 174 folg.

gu errichten ware, das billig eine Auswahl der weisesten, tugendhaftesten, aufgeklärtesten Erzieshungskenner senn müßte, und wie wenige giebt es deren überhaupt, und insbesondere in den Positicencollegiis kleiner Städte und Diskrikte? Die Policen hat außer andern Anordnungen und Bestimmungen mehrentheils die Untersuchung und Bestrafung leichter Bergehen, sie versügt auch ben schweren Berbrechen, wo die öffentliche Siecherheit augenscheinliche Gesahr läuft, die Hafe und Einziehung des Berbrechers, und überläßt dem peinlichen Gericht die förmliche Untersuchung und Bestrafung. Ihre Strafen sind gelinder und geringer als die peinlichen.

In wie fern es rathsam senn mochte, bende Collegia zu vereinigen, und eine mehrere ausdehenende Macht, wie in Frankreich dem Policensteutenant der Policen benzulegen, lasse ich hier unerörtert?

\$ 30. main approx (0

Zweck und Bestimmung ber Strafen zc.

Sicherheit der menschlichen Gesellschaft, ruhisger Genuß des lebens, der Ehre und Güter maschen die Strafen, befonders die peinlichen, nothewendig. Die Moralität der Handlungen, die D 4 Umstäns

Umstände und Verhältnisse der boshaften Uebertretung, und der Schade, welcher der menschlischen Gesellschaft daraus erwächst "), mussen die Größe der Strasen bestimmen. Der Hauptzweck ist also Sicherheitsleistung und Abhaltung von Störungen, schließt aber die Vesserung des Versbrechers und das warnende Venspiel nicht aus, sondern enthält sie vielmehr ").

Kann die Besserung des Bestraften geschehen, so hat der Staat Sicherheit, und nur die Schabensersehung und die Warnung andrer kommen alsdann in Betrachtung. Aus dieser Nücksicht sah auch selbst die Carolinische Halsgerichtsordenung sehr auf die Jugend, das Alter und die Versbesserlichkeit.

Strafen muffen der Natur des Verbrechens gemäß abgefasset werden, das heißt im Geist des Verbrechens senn. Ist aber dazu die Wiedervergeltung, wie von Globig und Huster behaupten,

u) Beccaria nimmt ben Schaben als Maasstab an, boch sucht ihn ber Berfasser bes peinlichen Halsgerichts ber Tenerissaner mit Pütmann, Renazzi zc. zu conciliren S. 66 folg.

2) Seneca de clement lib. I. c. 22. "In iniuriis "vindicandis hace tria lex fecuta est, aut vt eum "quem punit emendat aut vt poena eius ceteros "meliores reddat, aut vt sublatis malis, secu"riores ceteri viuant".

pten, geschickt? — daran zweisele ich; theils weil sie oft ohne neue Verbrechen nicht statt sinden kann, theils auch weil sie oft unmöglich und unangemessen ist, 3. B. ben dem Shebruch, der Blutschande und andern sleischlichen Vergehen, dem Königs. Vatermord zc. ben dem Diebstahl, wenn der Dieb arm ist u. s. w. y).

Man arbeite den Leibenschaften entgegen, und wähle verhältnismäßige Uebel oder Strafen, die abschreckend genug sind, andre von ähnlichen Versbrechen abzuhalten. So viel hiervon im allgemeinen; insbesondre werden wir noch ben den Urten der Verbrechen einiges berühren. Eine weitsläuftigere Ubhandlung wurde meine Gränzen und Absichten überschreiten.

§. 31.

Arten der Strafen.

Es ift mein Zweck nicht, ein aussührliches Berzeichniß aller peinlichen Strafen zu geben; jebes Handbuch liefert ihre Eintheilungen, und Obpler hat leider zween Bande davon sammlen können. Nur also einige Bemerkungen.

D5 Jede

y) Heineccii Elementa Iuris Naturae et Gentium lib. II. cap. VIII. §. 165. Sam. Pufendorf Iur. Nat, et Gent, lib. VIII. cap. III. §. 27.

Jede Strafe muß ein Uebel des Bestraften senn, daher muß sich die Erkennung der Urt und das Maaß nach den Verhaltnissen und Personen richten. Ein Reicher wurde zum Benspiel eine mäßige Geldstrafe wenig achten, die einem weniger Begüterten sehr hart fällt.

Im allgemeinen läßt sich wiederum wenig das von bestimmen, "jede Strafe", sagt Runde ganz recht"), "hat ihre eigenthümliche Mänget"! Todesstrafen sinden blos den vorsäglichem Mord und den schweren sehr gefährlichen Staatsverbreschen statt. Leibesstrafen können als körperliche Züchtigungen sehr nühlich senn; gehen sie aber auf Verstümmelung, Abhanung der Hand, Fintsger zo. so sind sie dem Endzweck unangemessen, die Menschheit entehrend und dem Staat nachstheilig.

Schand = und Schmähstrafen sind eben so wenig zu empfehlen, doch nicht ganz zu verwerfen. Deffentliche Arbeiten, Zuchthaus, Gefäng=

nifftrafen find bie beften.

Landesverweisung, Verbannung konnten allenfalls ben innern kleinen Unruhen nühlich senn; sonst sind sie der Regel nach eine Beleidigung des benachbarten Staats. Besser ist die Confination.

z) Von der Rechtmäßigkeit ber Todesftrafen G. 5.

tion. Geldstrafen sind besonders ben geringen Berbrechen zuläßig, ben Bergehen des Wuchers, Entwendungen u. s. w. Sie treffen aber, wenn sie zu groß sind, und den größten Theil des Ber-mögens verzehren, Familie, Frau und Kinder, machen Bettler, und sind daher oft ungerecht:—eine armselige Zussucht schlechter Cameralisten und kleiner Herren, welche edeles Gesühl verkennen!—

S. 32.

A. Angebliche Berbrechen gegen Gott.
Blasphemie.

Blasphemie wird als Injurie gegen Gott, oder wie andre sagen, als Beleidigung der göttlichen Majestät vorgestellt. Sie wird abgetheilt in die unmittelbare und mittelbare; jene wenn Gott direkt gelästert wird; diese wenn die Lästerung nur als Folge anzusehen ist, z. B. wenn jemand die Jungkrau Maria, die heiligen, das Crucisir beschimpset a). Die übrigen Eintheilungen, welche sich nach den Arten der Injurien leicht bilden lassen, brauche ich hier nicht zu berühren.

Gehort Blasphemie in die Classe der Berbrechen, oder ist sie blos Sunde? Un sich fann Gott eigent-

a) Meister principia iuris criminalis Sect. II. Part. IV. Cap. I. 6. IV.

eigentlich nicht beschimpft werben, folglich bie Handlung als Berbrechen nicht von bem weltlichen Richter geahndet werben, weil weber ber Staat noch feine Burger baburch etwas verlieren. Mur in fo weit andre Bergeben bamit verbunden find; in fo weit ein jeber von Storungen ber öffentlichen Rube, bes Gottesbienftes und zu gottlofer Unfittlichteit fich enthalten muß; in fo weit ein jeber nach feiner Ueberzeugung Gott verebren und in Diefer Frenheit nicht gefforet werben barf b); in fo weit ift die handlung von bem weltlichen Richter ftrafbar; bie Strafe muß aber ber Regel nach mehr Policenstrafe als peinliche fenn. tionsproceffe beswegen anzustellen ift außerst ungereimt und ungerecht. Ruchlofigkeit muß frenlich in bem Staat nicht einreißen, biefes ju verhinbern bagu bienen gute Sitten, und Policenftrafen reichen zu. Montesquieu bat fchon die faliche Joee, bag man Gott rachen mußte, wiberlegt c). - Bie weit Fanatismus und Rachfucht geben, beweifet bas von ihm angeführte Benfpiel.

"Ein Jude war angeflagt, die heilige Jung-"frau gelästert zu haben, und ward verur-"theilt geschunden zu werden. Einige ver-"mummte

b) Eberhard Apologie bes Gofrates.

[·] e) Esprit des loix Tom. II. liv. XII. Chap. IV.

"Mummte Ebelleute erstiegen gewaffnet ben "Richtplat, und vertrieben den Schinder, um "selbst die Ehre der heiligen Jungfrau zu ra"chen "d).

S. 33.

d) Ungezweifelt ift ein jeber nach feinen eigenen Religionsfagen zu beurtheilen; ber in ben Schlo. gerifchen Staatsangeigen Band III. Beft 12. G. 422 - 431. und Band V. heft 18. R. 27. G. 223 - 238 angeführte im Gulgbachischen porgegangene Fall, (bes burfrachen herrgotts) hat deswegen und wegen der eintretenden Trunfenheit und baurifchen Grobbeit, felbft nach bem alten Criminalrecht nicht bie Moralitat und Strafe ber mabren Blagphemie macht mannicht alles ju Blasphemien und Gotteslafterern? Go ergablt und ber Rirchenbote 1783 stee Stuck G. 469. baf ein Crummer ben Muhamed follte gelaftert haben, und wie Diefes wohl nicht mundlich angieng: fo batte er bagu burch ein Bunber auf einen Mugenblick Die Sprache erhalten.

Einen lächerlichen Fall habe ich felbst in meiner Praxi gehabt. Ein Jude hatte von den
Erzvätern Abraham, Isaat und Jacob gesagt:
sie wären keine heilige Männer, vielmehr sehr weltlich gewesen, sie wären im Lande herum gestrichen, Land auf Land ab. Isaat habe offfentlich mit Rebekka gescherzt u. s w. Diese etwas frene Neden brachten die Juden in Sauf, und sie ersuchten mich, ihn formiich als einen Gotteslästerer anzuklagen. Ich richtete aber ihr Gesuch blos auf die Unterlassung bergleichen ihnen ärgerlichen Neden ein.

§. 33. 100 minimin .

Meineid und Urphede.

Borfablicher falfcher Cib ift Meineib. Dem Staat und jebem Burger ift an ber Wahrheit, an Treue und Glauben febr gelegen; es muß alfo bie Rraft ber eiblichen Verficherungen und Verforechungen beilig fenn. Bu wunschen ift, baß ber Gebrauch ber Gibe immer mehr eingeschrantt werbe: unterbeffen barf ber vorfähliche Migbrauch nicht ungestraft bleiben. Die Strafe muß fich nach ber Große bes Schabens und Betruges rich= ten, und außer Erfegung bes Schabens nach ben Berhaltniffen ber Perfonen beftimmt werden. Ein fchlechter, geringer Mann, ber g. B. einen falfchen Gib geleiftet hat, wird bie Schande ber Ehra lofigfeit nicht febr fuhlen. Sier find alfo Leibes= ftrafen, torperliche Züchtigungen, Buchthaus nebft bem Erfaß gut. Gin angefebener, beguterter, ober reicher Mann wurde zu boppelten ober mehra fachen Erfaß mit Ehrlofigfeit anzuhalten fenn.

Ift durch den Meineid eines britten jemand unschuldig gestraft worden; so ist der Meineidige außer dem Ersaß und der Ehrlosigkeit zu harter gleichmäßiger ober besonderer Strafe verhältnismäßig zu verurtheilen. So wenig ich sonst von ehrlosen oder Schandstrafen halte; so glaube ich

boch mit anbern, baß fie hier, wenn ber größte Borfag ein formlicher Meineid mit betrachtlichem Schaben erwiefen worben, gegründet find .).

Der Eib ber Urphede, sich an dem Richter oder sonst nicht zu rächen, ist abzuschaffen. Ule lenfalls kann eine Gelobung an Sidesstatt oder ein bloßes Handgelöbniß die Stelle vertreten. Der Bruch der Urphede wäre nach den Umständen zu bestrafen.

In der That ist der Sid der Urphede eine Neliquie des Faustrechts und der Besehdungen gegenwärtig nicht mehr anpassend und überstüßig. Denn entweder hat der Nichter Necht oder Unrecht gerichtet und die Untersuchung angestellet; im ersteren Fall braucht er keine Nache zu fürchten; im lehteren Fall aber muß der Bedrückte Genugthuung zu sordern berechtiget sehn.

S. 34.

Regeren, Zauberen, Hereren.

Jrethumer und Sunden sind kein Gegenstand bes Eriminalrechts — folglich ist Keheren kein Verbrechen. Ueberhaupt sind unterschiedene Men-

nungen

c) Das peinliche Recht nach ben neuesten Grundfähen abgehandelt. Offenbach 1783. II. Theif XV. Kapitel §. 41 folg.

nungen und Ueberzeugungen nicht einmal als Sunde zu betrachten — oft blos Folge der Erziehung oder Schwäche des Verstandes. Der Staat ist, politisch betrachtet, mit natürlicher Neligion, dem Glauben an Gott, an dessen Vorssehung zufrieden. — In Teutschland ist der ein Reger, welcher nicht einer der dren aufgenommenen christlichen Religionen zugethan ist.

Fret jemand in der geoffenbarten und driftlichen Religion: so suche man ihn zu belehren. Duldung muß allgemein senn. Diese Sage behaupten unsere besten Politiker und Criminalisten.

Was vor abscheuliche Folgen und gesetzlose Lehren die Kehermacheren erzeuge, beweisen die schändlichen Verfolgungen und das regellose Versahren
der Inquisition, das Auto da Fe, die Benspiele
eines Huß, Hieronymus von Prag, Olivades 2c. Wohl und, daß die Dummheit und
Naseren zu verkehern verabscheuet und vermalebenet werden! Zauberen und Hereren mit allem
Gesolge des Aberglaubens sind gänzlich zu verbannen. Aufstärung ist das beste Mittel. Ben
etwa sich äußernden Symptomen und Spuren der
Milzsucht und des Spleens gehört die Eur dem
Arzte. Ben eintretenden Betrügerenen und boshafter

hafter Schadenszufügung werden Zuchthaus= und Gelbstrafen gute Dienste leisten f).

S. 35.

B. Von Verbrechen gegen den Staat, Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Majeståt.

Jedes Verbrechen gegen die oberste Gewalt des Staats oder dessen Majestät heißt Majestätsverbrechen; insbesondere ist unmittelbare gefährliche Verlegung der gemeinen Sicherheit des
Staats und der obersten Gewalt Hochverrath
und Verbrechen der beleidigten Majestät,
wenn der Regent als Majestätsverweser angegriffen wird; doch werden die Begriffe oft anders gebraucht.

Daß diese Verbrechen in der That von der schädlichsten und gefährlichsten Urt sind, daß sie also schwer und scharf bestrafet werden mussen, auch

f) Wer Lust und Liebe hat, vom Unsinn der Heren und Teuselepen etwas zu lesen, wird himlangliche Nahrung benm Carpzov sinden. Sine Schande isis, daß noch neuere Benspiele dieses Jahrhundert entehren Siehe Schlözers, Iselins, Beckers und andere periodische Schriften und Beckers bezanderte Welt neueste Ausgabe von Schwager. auch die Todesstrafen statt sinden konnen, glaube ich zwar; daß aber eben diese Verbrechen von Tharannen schändlich erweitert und mißbrauchet word den, das beweiset leider die Geschichte mit vielen traurigen Benspielen.

Schuldlos, bas heißt burch Rechtschaffenheit und Wurbe angesehen zu fenn, war hier oft, wie

Plinius fagt, bas einzige Verbrechen.

So wie jedes wahre Verbrechen boshaften Vorfaß und wirkliche Störung vorausseßet; so werden auch diese hier, wenn die Strase peinlich seyn soll, erfordert. Also muß ben den Majestässerbrechen wirkliche Gefahr des Staats vorhanden seyn, und außerliche fühne Handlungen, wirklische Conspiration muffen die vorhandene Gefahr unsstreitig anzeigen.

So lange die Gefahr durch gelindere Sichera heitsmittel abgelehnet werden kann (welches in den meisten Fällen angehen wird); so lange halte ich Ledesstrafen ungerecht. Zuchthaus, Festungssfrasen, auch Landesverweisungen reichen gewöhnslich zu 3); lestere sind hier nicht unschieflich.

Ginb

g) Julius Casar bachte hier sehr gelinde und bila fig, er verordnete nur, vt de vi et maiestate damnatis, aqua et igne interdiceretur. Bach. Hiftor, iur. lib II cap. III. §. 91. Nach den Gegen der zwölf Taseln, nach den Gabinischen ic.

Sind aber die Handlungen schon zu fürchterlichen Berfchwörungen und Emporungen geftiegen; fo fonnen bie Berbrecher, als Feinde des Baterlan-Des und bes Staats, ohne Verlegung ber Menfch-

lich feit

war es ein Rapitalverbrechen, ohne Beffimmung: ob eigentliche Rapitalftrafe ober nur burgerlicher Berluft ber Frenheit u. f. m. fatt finden follte. Gulla fchanbete fein Andenfen baben, durch die Ausbehnung ber Tortur auf ungefebene frene Leute, und biefe Schande erhielt fich l. 10. S. 1. D. de quaeft. Heineceius Antiquitat. lib. 4. tit. 18. 6. 48. Tiber fab blofe Worte als Majeftatsverbrechen an. Cacitus Annal. lib. I. c. 72. Arcading und Senoring ameen fchwache Raifer erweiterten bie Graufamfeiten und erftrechten die Strafen auf die un-Schuldigen Cohne mit Ausbruden eines gefühllofen Denfere, - eines Tyrannen murbig und fogar eine Borbitte foll ftrafbar fenn. 1. 5. 6. 1. und 2. C. ad L. Jul, Maiestat. Filii ab omni hereditate exclusi - fint perpetuo egentes et pauperes infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorfus honores, ad nulla facramenta perueniant, fint postremo tales, vt his perpetua egestate sordentibus fint et mors folatium et vie ta supplicium - Denique inbemus etiam eos notabiles effe, fine venia, qui pro talibus vuquam apud nos interuenire tentauerint. Zarl ber IVte Dachte eben fo: Golbene Bulle 24. Rapitel. Rarl ber Vte gab Gelegenheit gur Strafe bes Biertheitens, Artif. 124 und noch nicht bor langer Zeit wurden Struenfce und Brand geviertheilt! -

lichfeit behandelt werben. Uebertriebene Scharfe hilft nichts, dieß beweißt die Geschichte.

§. 36.

Kortsebung.

Landesverratheren, Emporungen, gefahrlicher Aufruhr, wirkliche Beleibigungen gegen ben Souverain, Entebrung beffelben, Gingriffe in Die Soheitsrechte u. f. w. werden als Grabe und Urten bes Berbrechens angefehen. In ber Unmenbung auf einzelne Falle und auf bie Beleibigung ber Couverains muffen bloge Worte, Leichte finn, Grobbeit, Injurie, Die verschiedenen Berhaltniffe bes Fürften als Privatmann, als Menfch forgfältigft unterschieben und beherziget werben; Diefe find nur eine Berletzung ber schuldigen Chrerbietung h).

Mur in fo weit ber Regent als Regent beleibiget wird, in Staats - und Regierungsfachen, in fo weit kann es als ein Berbrechen ber beleibigten Majeffat, und zu Zeiten als Sochverrath angefeben werben. Richt jeber Eingrif in ein einzelnes Regal verdient biefen Ramen - Richt ber blofe

Gebanfe

b) Quiftorp Grundfage bes teutschen peinlichen Rechts 1. Theil 5. Abschnitt 2. hauptfi. G. 294 folg.

Gebanke ist zu bestrafen, sondern nur geflissentliche gefährliche Handlung und bahin abzweckende Ausstreuungen.

Uebereiltes Geschwäß und Tabel gehören nicht bierher i).

Ja zum Glück ber Menschheit und Selbsterkenntniß der Fürsten, wäre ein bescheidener öffentlicher Ladel einzelner sehlerhafter Handlungen zu empsehlen und ein Regentenspiegel sehr lehrreich! Soll Ladel der Urt Beleidigung der Majestät senn: so sind alle herrliche Denkmäler der Geschichte zu zerstören; so ist Wahrheit lästerung!

Der Thron ist gewöhnlich sicher genug, besonters wenn ber Regent Liebe und Wohl bes Staats sucht, nicht Despot ist; daher ist nichts mehr zu empfehlen als weise Mäßigung und eble Großemuth k).

Bewunderung verdient die Milbe und das glorwürdige Benspiel des größten Königes, daß er den Soldaten, welcher aus Unzufriedenheit mit E 3 Rugeln

i) Montesquien Esprit des loix 12. Buch 7tes und folg. Kapitel.

k) l. Vnica C. fi quis imperatori maledixerit: —
quoniam fi id ex leuitate processerit contemnendum est, fi ex infania, miseratione dignissimum; fi ab iniuria remittendum.

Rugeln nach ihm geschossen, nach erforschter That, als wahnsinnig bios einsperren ließ. —

Fernere Fortsehung.

Wenn ich die Todesstrasen auf Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät zulasse; so geschieht das doch mit den Einschränkungen, deren ich bereits zuvor und oben ermähnet habe. Nur sehr gefährlicher Hochverrath, wirkliche Nachstellungen nach dem Leben des Regenten und Thronfolgers!) würden dazu berechtigen, wenn andre Sicherheitsmittel die Stelle nicht verstreten können.

Ich kann aber boch nur Beil ober Schwerbt, nicht barbarisches Viertheilen und andre Grausam-keiten billigen. Der Grad ber Gefährlichkeit, ber Bosheit und Moralität ben ber Bestrafung selbst ist nicht zu vernachlässigen m).

60

1) Quistorp a. a. D. §. 150.

m) Cacitus Annalen 1. Duch 72. Rapitel.

Tiberius — legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud Veteres idem sed alia in iudicium veniebant: si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus denique male gesta Rep. maiestatem populi Romani minusset, Facta arguebantur dicsa impune erant, wie lacherlich sind die römischen Gesetz, l. 5. 6. D. ad l. Iul. Maiestat.

displaying the deline

So billige ich auch nicht, daß die Kinder oder Sohne die Schuld der Eltern bußen und noch das 3u so hart bußen sollen.

Ich verabscheue alle Ausnahmen, Privilegia und Singularitäten ben dem Versahren, und nehme als Negel an: je schwerer das Verbrechen: je sorgfältiger und gesehmäßiger muß das Versahren senn.

Schon altere und neuere Erklarer bes Carolinischen peinlichen Rechts haben biese unregelmäßigen Ubweichungen misbilliget ").

S. 38. dallayespiller years?

Von andern Berbrechen gegen ben Staat.

Bloße Widersetzlichkeit, nicht gefährlicher Aufruhr, Tumult, Ungehorsam gegen die Obrigkeit
können nach Beschaffenheit der Umstände theils
policenmäßig, theils peinlich, mit Zuchthaus,
Gefängniß und andern Strafen entweder auf ewig
oder auf eine gewisse Zeit nach der Moralität und
Beschaffenheit der Sache gedüßet werden; denn
das Ausehen der Obrigkeit muß heilig senn. Falsche Münzer, welche Münzen von schlechtem

(an) Siehe Koch Instit. Iur. crim, lib. II. cap. 42. §. 573. Quiftorp Grundfage best teutschen peinslichen Rechts V. Absch. 1. Sh. 155 und 8. 159.

Schrot und Korn prägen, betrügen das Publistum und sind weit straffälliger als diejenigen, welsche blos einen Eingrif in das Münzregal thun. Todesstrafe steht indessen hier nicht in Verhältniß mit dem Schaden, der leicht durch gute Policen verhütet werden kann, Schadensersehung, doppelter Ersah oder auch Verlust des halben Vermösgens, wenn Vegüterte dieses Verbrechen begehen, nebst körperlicher Züchzigung halte ich angemessener.

Allenfalls können sie benzu nach dem Vorschlag einiger Neueren mit Nußen als Künstler in der Münze w. gebraucht werden. Läuft der Credit und das Wohl des Staats mehr Gefahr daben, wie z. B. ben Verfälschung der Banknoten und dergleichen; so kann eine empfindlichere Strafe, lebenslange Zuchthausstrafe gewählt werden.

Verlust des lebens wie ben Dodd scheint zu hart. — Daß übrigens die Fälle zu unterscheisden sind: ob blos Münzen nachgemachet worden? ob sie verfälscht sind oder nicht u. s. w. versteht sich o).

Die Usurpation bes einen ober andern Negals gehoret hieher nicht. Der Fiskus und die Kammer können diese leicht verhuten.

S. 39.

o) Ouistorp a. a. D. §. 164 folg.

Fortsegung.

So wie überhaupt Staatsverbrechen in weitläuftiger Bedeutung jede Verlegung des Staats oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ist; so lassen sich noch viele andere Arten von Verbrechen gegen den Staat gedenken.

Dahin gehören gewaltsame Störungen ber Ruhe und Sicherheit, Landfriedensbruch, Befehdungen, das Wegelagern, Aufpassen u. s. w. Alle Gewaltthätigkeiten mussen sorgfältigst verhütet und scharfgeahndet werden; denn sonst entstehet
der Hobbesische Naturzustand; bellum omnium
contra omnes.

Selbstrichterliche Gewalt, Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Perfonen in ihrem Umte, gegen öffentliche Derter u. s. w. Burgfriede, Hausfriede, Aufmachen der Gefängnisse zc. können deswegen härter bestrafet werden. Die Menge der Mostificationen, der Grad und die Moralitär der Schuld, des Borfahes mussen die Größe der Strafe bestimmen, die theils policenmäßig, theils peinlich in törperlicher Züchtigung, Zuchthaus u. s. w. bestehen kann. — Ummöglich ist hier und ben andern Fällen das Besinden des Nichters ganz

auszuschließen, wie v. Globig und Huster p) wollen. — Bloße Deklamation und schieses Ursteil ist es, wenn sie den Richter zum blos mechanischen Ausüber der Gesetze machen und hinzusehen: "Wissenschaften sind daben überstüßig, weil selbst hie sogenannte Rechtsgelahrtheit, wenn alle Gesche in einem Buche bekannt gemacht sind und feiner Auslegung bedürfen, auf hören wird, eine "Wissenschaft zu seyn. Glückliche Zeiten! Mich wundert, das aufgeklärte Köpfe die Vernunft so sehr gefangen nehmen können!

Wer wird fein teben, seine Ehre, seine Güter dem Urtheil der Ignoranten gern unterwersen?
Sind logik, praktische Philosophie, Renntniß
des Menschen, die einem Eriminalrichter unentbehrlich sind, keine Wissenschaften? Sind es überhaupt nicht lauter widersprechende Voraussehungen? Darin haben Globig und Huster frenlich
Recht, daß so viel als möglich alle Fälle zu bestimmen sind.

In einem neuen Gesesbuch verdienet weiter scharf geahndet zu werden die Bestrafung ber misbrauchten

p) a. a. D. S. zr folg. Umständlich handelt von den mannigfaltigen Arten Quifforp a. a. D. S. V. Abschnitt und in dem Entwurf zum Gesfetzbuch in peinlichen Fällen §. 96 folg. schlägt er angemessene Strafen vor.

brauchten obrigkeitlichen Gewalt (Concussion) Ungerechtigkeit, Bestechung der Nichter, die Entwendung öffentlicher Gelder, Berrückung der Grenzen u. s. w. öffentliche Arbeiten, Zuchthaus, Shrlosigkeit, Remotion sind nach Beschaffenheit der Fälle schickliche Strasen. Beseke hat dieses vortressich bestimmt 9. Sein Plan ist zur Verskertigung einer neuen peinlichen Ordnung sehr bequem. Dardanaviat, Vor - und Aufkauf, Aushäufung der Früchte werden aus der Reihe der Bestrechen ausgeschlossen; sie sind oft nach neuern bessern Finanzgrundsäsen wohlthätig, und den Machtheil kann gute Policen und die oberste Geswalt leicht verhüten.

§. 40.

C. Verbrechen wider Privatpersonen, vom Mord.

Trauriges Gefühl ergreift mich, wenn ich die vielen Arten von Todichlag und Mord überdenke, und die graufame menschliche Entartung erwäge. — Ein Tyger würgt nicht seines Gleichen, nur der Mensch — behauptet ein Necht zu morden, übe

q) Bersuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan von Berbrechen und Strafen G. 95 folg.

cs — kunstmäßig an vielen Tausenden aus. Unseliges loos der Sterblichen, nur oft unvermeidsliche Nothwendigkeit! Doch ich hemme den Aussbruch meines Gefühls und trete in meine Schransken zurück!

Soll und muß jeber Todschlag vermoge bes Bergeltungsrechts wieber mit Blut verfohnet wers ben? Ift ein blutiges Opfer jederzeit nothwendig? Mein! fo benfen bie meisten Neueren - auch v. Globig und Sufter, ohngeachtet fie bas Biebervergeltungsrecht zum Maasstab nehmen. Mur ben verruchtem und verratherischem Mord, mit bem größten Grab ber Bosheit begangen, von Perfonen, deren schlechte boshafte Denkungsart bie Welt ferner in Unficherheit fegen murbe, glaube ich, find Tobesftrafen gut und gerecht, wie ich bereits im zwenten Abschnitt behauptet habe. Eritt alfo biefe Gefahr nicht ein, ift hoffnung zur Befferung ba, ift bas Berbrechen blos Musbruch erregter Leibenschaft, nicht so fehr überbachter bofer Borfaß: fo tonnen langes ober ewiges Wefangniß, Gifen, Buchthaus und anbre fchwere Strafen ftatt ber Tobesftrafen gewählet werden. Rur scharfe man die Strafe ju Zeiten mit offentlicher Ausstellung und einiger öffentlicher Buchtigung; fo wird man, wo nicht gang, boch in ben mehreften Fallen die Tobesftrafen entbehren fonnen.

S. 41.

Von den unterschiedenen Arten des Todschlags.

Der Tobschlag wird in den vorsässlichen, unvorsichtigen und zufälligen, ferner in den qualificirten und nicht qualificirten eingetheilet 1). Ich sesse diese Eintheilungen als bekannt voraus, und mache nur einige Bemerkungen.

Befeke in seinem Versuch eines Gesehesplan 3) schlägt vor, ben vorfählichen eigentlichen Mord und qualificirten Todschlag auf dieselbe Urt, wie der Erschlagene getöbtet sen, zu bestrafen.

"Ber jemand", schreibt er, "burch Ueberssall, burch Meuchelmord, burch Gist oder sonst "auf irgend einige Weise vorsässlich ums Leben "bringt, soll auf dieselbe Art, wie er den andern "getödtet, hingerichtet werden". Dieser Vorsschlag ist nicht wohl zu billigen; theils weil er zur Grausamkeit und Unmenschlichkeit führt; theils weil er auch oft selbst nicht so bewerktelliget wersden kann. Wie sollte z. B. der Meuchelmörder wieder meuchelmörderisch hinzurichten sein? Mitselsen

s) G. 101.

r) Koch Institutionis Iuris Criminalis lib II. cap.
XXIX. §. 437. Quistorp Grundsäse des peins
lichen Rechts II. Abschn. §. 221 folg.

leiden verdienen Eltern, die ein ungerathenes Kind umbringen, wie Wieland t) bemerkt; doch ist diese übertriebene Selbstrache scharf zu ahnden, sonst dürften sich in diese Decke boshafte Mordthaten hüllen. Selbstmord ist mehrentheils Folge der Melancholie, des Wahnstnns und der Verzweiselung, folglich als eine Art von Gemüthstrankheit keiner Strafe, die ohnehin nur Unschulzdige treffen würde, unterworfen. Sigentlicher Kindermord ist halb als Raseren durch gewaltsame Leidenschaften, Furcht vor Schande und Kummer veranlasset, zu betrachten, und verdienet daher nur halb die Strase des Mords u).

Fortsegung.

Bucht= und Verbesserungshäuser sind nur zulässig. Todesstrafen helfen hier nichts, wie die Erfahrung lehrt. Man hebe die Schande auf, so lange der Shestand nicht mehr erleichtert ist, und suche die Abgaben nicht zu sehr zu erschweren. Die Policen seh wachsam auf die Geschwängerten, und man tresse die besten Anstalten, die Kinder öffents

e) Geift ber Gefege II. Theil G. 166 folg.

u) S. Schlözers Staatsanzeigen 19. heft n. 50. S. 386.

offentlich zu ernahren und zu erziehen. Die gewohnlichen Findelhaufer erreichen biefe Abficht Befonders follte man aufmertfam fenn. Die Abtreibung ber leibesfrucht zu verhindern und burch biensame Strafen zu verhüten. Gin Bera brechen x), haufiger als ber wirkliche Rindermord. Deffentliche Zuchtigung kann mit Ruthen und Buchthausstrafe verbunden werden. Den 3menfampf ober Duell wird man schwerlich hemmen. fo lange nicht zweckmäßigere Ginrichtungen getroffen werben, bem Beleibigten anftanbige Genugthung zu verschaffen, und so lange er ben bent Militairstand gleichsam öffentlich gebulbet ift. Tobesftrafen fcheinen mir bier nicht zweckmäßig. Hebrigens find ben jebem Tobfchlag, er fen borfählich ober verschuldet, die Gattin und Die Ramilie bes Entleibten, von des Morders Bermos gen nach dem von Befefe y) ober v. Globig und Suffer und andern vorgeschlagenen Berhaltniß zu entschäbigen.

Nothwehr befrent bavon; nur Erces ber Nothwehr muß nach der Moralität des Ercesses bestraft

²⁾ Sorfter in feiner Reise um die Welf 2. Band Berlin 1780. 4. S. 105. * bemerkt, bag abortantia in London offentlich angeboten marben.

y) Besete a. a. D. S. 102. v. Globig und Suster a. a. D. S. 193 folg.

bestraft werden, und verhaltnismäßige Entschädigung nach sich ziehen.

Con 1 43. 43. 43. 43.

Verwundung und Beschädigung des Körpers.

Der Verwundungen und Beschäbigungen des Körpers lassen sich sehr viele Urten gedenken, die in einem Gesesbuch schwerlich völlig genau bestimmt werden können. Hier ist also, wie ben andern moralischen Verhältnissen, nach dem Grad der Bosheit und Schuld, außer der Entschäbigung des Beleidigten und bessen Familie, eine willkührsliche Strase gesesmäßig zu bestimmen.

Soll hier Wiedervergeltung statt sinden, wie Globig und Huster wollen, Auge um Auge, Nase um Nase, Nase um Nase, Nase um Nase, Dase um Nase, Nase um Nase, Dase um Nase, Dase um Nase, Dase um Nase, so fallen wir in die alte Barbaren zurück. — Oft ist sie auch unsmöglich, wie sie selbst gestehen mussen, z. B. ben den Castraten, den Einäugigten u. s. w. körperstiche Züchtigung und Zuchthaus halte ich schieblischer. Entschädigung, Unterhalt, Versäumnis, auch Schmerzgeld, sind verhältnismäßig sestzussesen.

S. 44.

Verbrechen wider die Frenheit.

Wer die Frenheit des Menschen frankt, ist schärfer zu bestrafen.

Menschenraub mit ewiger Gefängniß sober Zuchthausstrase. Eben so gewaltsame Nothzucht und Entführung; es wäre denn, daß die She erfolgte, in welchem Fall eine gemäßigte Züchtigung oder temporaires Gefängniß wider den Verbrecher als Störer der guten Ordnung dennoch Plaß greisen muß.

Wer den andern fesselt, bindet, ihn einschließe, gefänglich halt, ist nach dem Grad der Gefährlichkeit und der Bosheit u. s. w. nebst Züchtigung
mit Nuthen auf ein und mehrere Jahre zum Zuchthaus zu verurtheilen.

Seelenverfauferen, gewaltsame Berbung ift wahrer Menschenraub, und als folcher zu bestrafen.

\$. 45. ADEMIN 18 920 (2) CHT

Von Beschimpfungen.

Beschimpfungen, Injurien sind die Quelle sehr vieler, ja der meisten Berbrechen. Beleidigte Selbstliebe und Chrzefühl, entstammen die dem Menschen sehr natürliche Nachsucht, und wilde

Leibenschaften reizen zur Selbstgewalt. Auf alle Fälle muß also ber Staat barauf bedacht senn, diesem Uebel vorzubeugen und angemessene Genugathung zu verschaffen. Der Policen liegt die Psticht ob, Injurien so viel möglich zu verhüten, und geringere zu schlichten. Nur grobe vorsäßliche Beschimpfungen gehören vor den peinlichen Nichter. Es erkenne aber dieser oder der Eivilzrichter, so sen se erste Pflicht desselben, anständige Genugthuung zu geben, damit der Beleidigte ruhig die Kräntung seiner Ehre dem Ausspruch der Obrigkeit überlasse. Ben Gleichheit des Standes kann Wiedervergeltung der Maasstabsen.

Sonst aber sind öffentliche Ehrenerklarung, Albbitte, Wiberruf mit Gefängniß, Zuchthaus, auch leibesstrafe, nach bem Werhältniß ber Beleidigung, ber Personen und Umstände zu erkennen.

Sehen die Menschen, daß sie auf diese Urt ihren Zweck erreichen; so werden sie die gefährliche und scharf zu ahndende Selbstrache und Duelle gern aufheben.

Berlaumder, Pasquillanten find öffentlich als

Chrenschander bekannt zu machen.

Eine beleidigende Wahrheit ist kein Pasquill, wenn auch gleich der Name des Verfassers versborgen ist. Pasquill sest eigentliche falsche Kafte-

rung voraus ?). Wirkliche und noch vorhandene Beleidigung und Beschimpfung ist zu ahnden, versjährte und durch Privatsühne verglichene Injurie also nicht.

Weiberklatscheren ist nicht allezeit Injurie; boch zu Zeiten policenmäßig zu ahnden. Kräftig aber zu hart ist das alte schwerinische Recht: si soemina impudica viro probo suerit conuitiata in praesentia duorum virorum proborum potest ei licite dare bonam alapam a).

S. 46.

D. Bon Berbrechen wider die Güter, vom Diebstahl u. s. w.

Die Erfahrung hat hintanglich gezeigt, baß die Harte ber Tobesstrafen, welche hier ohnehint nicht im Verhältniß stehen, unwirksam sen. Die Neueren stimmen daher richtiger auf andre Strafen. Nur Diebstahl mit Mord verknüpft ist blos mit Todesstrafe zu belegen; dadurch wird dieses Verbrechen mehr verhütet. Wiese Entwendung

¹⁾ Beseke a. a. D. S. 104. v. Globig und Zufter S. 203 folg.

a) Quistorp a. a. D. 1. Theil 17. Abschn & 314.

fann mit boppeltem Ersaß, körperlicher Züchtigung, auch kurzer Gefängniß voter Zuchthausstrafe bes straft werden. Wer schon dreymal als Dieb bestraft worden ist, muß der Negel nach als ein unverbesserlicher Mensch zum ewigen Zuchthaus, Bestungsbau verurtheilt werden. Die Strafe des Diebstahls mit Einbruch mit Gewalt ist noch durch öffentliche körperliche Züchtigungen zu schärfen.

Die Strase des Ersases zu sehr zu verdoppeln, wie von Globig und Huster anrathen, wurde auf Neiche anzuwenden sehn; allein von diesen ist nicht so leicht Diebstahl zu befürchten. Armuth und Mangel, Müßiggang und Verschwendung verantassen nebst dem Eigennuß vorzüglich die Entewendungen.

Ben Veruntreuungen, Entfremdungen, welsche reiche Cassenbediente und Verwalter öffentlicher Gelder begehen, sindet vielfache Verdoppelung des Ersaßes wohl statt.

Fortsehung, grondende

Ob der Dieb auf der That ertappet worden oder nicht (furtum manifestum non manifestum) u. s. w. thut zur Bestrasung nichts, wohl aber zum Beweise; sonst wurde nur die Dummheit

Dummheit des Ertappten bestraft, nicht das Verzgehen selbst. Auf die Größe der entwendeten Sachen ist allerdings zu sehen, und ganz geringe Diebstähle, Gartendieberenen können policenmässig durch körperliche Züchtigungen zc. gebüßet werden. Ersaß gehet allezeit vor Strafe b). "Neicht, also das Vermögen des Verbrechers nicht zu, so, wohl die Schadloshaltungen des Beleidigten als "die Geldbuße aufzubringen: so wird immer die "lektere nachstehen mussen: weil sich sonst die peinzziche Gerichtsbarkeit aus einem Werfzeuge der "guten Ordnung und Sicherheit des Staats, in "Erwerbungsmittel für die Häupter der Gesellz, schaft oder für die untergeordneten Obrigkeiten "verwandeln würde" ").

Armselige, Gewissenlose sind es, die, wie ehemals auf den Raub, so jest auf gewinnsüchtige Bestrafung lauern, und sich frohlockend mit dem wahren Eigenthum des Bestohlenen bereichern können.

\$ 3 9.48.

b) l. vn. C. Poenis fiscalibus creditoris praeferri, rem fuam persequentibus poenae exactio postponitur.

c) Wieland Geift ber peinlichen Gefethe zter Theil G. 185;

en Wend mit e tipe of the 148. Deed the greene

Fernere Fortsehung.

Hausdiebstahl kann etwas harter bestraft werden als ander Diebstahl. Die Einwendungen der Leichtigkeit, dieses Verbrechen zu begehen, der Gelegenheit und der dadurch verminderten Moraelität, scheinen hier entgegen zu stehen. — "Gonzität, scheinen hier entgegen zu stehen. — "Gonzität, scheinen hier entgegen zu stehen. — "Gonzität, scheinen hier entgegen zu stehen. — "Gonziehts der Tenerissaner"), "war es hieben, dassrechts der Tenerissaner"), "war es hieben, dassrechts der Tenerissaner"), "war es hieben, dassrechts der Tenerissaner", "und dersenige, dem er am leichtesten geworden, "gleich hart und härter als alle übrigen gestraft "wurden". — Allein dagegen ist zu erwägen, daß das Gesinde (die Bediente) weit mehr zur Treue verpflichtet sind, folglich mehrere Pflichten verlehen, und daß der Leichtigkeit wegen ein etwas stärkerer Damm entgegengesest werde.

Ob ich nun zwar deswegen eine kleine Scharfung nicht mißbillige; so kann ich boch die ehemalige Harte der Todesstrafen nicht genehmigen. Der Erfolg ist ben harten Strafen mehreutheils Straflosigkeit oder Frenheit zu sündigen: benn der billig denkende wird lieber schweigen, als den Dieb der barbarischen Strafe unterwerfen.

§. 49.

d) G. 42.

5. 49.

Shluß.

Rirchendiebstahl ist wie ein anderer Diebstahl zu bestrafen: denn die Rirche hat hier nur die Rechte einer Privatperson. Indessen sinde ich es doch nicht unbillig, daß der Staat eine Schärfung hinzufüge, und eine mehrere Heiligkeit im juristisschen Verstande, oder Unverlesbarkeit dem Kirchengut beplege, weil es leichter entwendet werden kann; eben so wie die Entwendung des Feld und Ackergeräthes schärfer verpont wird.

Wer gewaltsam auf offener Straße raubt und mordet, verdient die Strafe des Mords. Bloßer gewaltsamer Raub ist wie der gefährliche Dieb-

fabl zu beftrafen.

Brand, woben vorsäßliche Mordthaten veräubt werden, verdient die Strase des Mords; sonst aber muß nach dem Grade der Bosheit und der Schuld auf ewiges oder temporaires Zuchthaus mit Geißelung u. s. w. erkannt werden. Jede boshafte andere Beschädigung, Betrügeren, Des fraudation, Verfässchung, kann mit doppeltem Ersah, körperlicher Züchtigung, Zuchthaus, nach den Verhältnissen gebüßt werden.

Schablicher Wucher wird mit Entziehung bes Gewinnes und Verlusts eines Theils der Guter & 4

zweckmäßig bestraft, und kann leicht durch gute Policen, durch leibhäuser, tombards u. f. w. vershitet und hinlänglich eingeschränft werden.

S. 50.

E. Von den fleischlichen Verbrechen. Ob sie als Verbrechen anzusehen?

Ueber die fleischlichen Sunden sind die Mennungen der mehresten Bölker und Menschen getheilt. Einige glauben, man müßte mit aller Harte und Schärse diese Vergehen züchtigen, so wie unste Vorsahren und andre nördliche Varbaren; — andre hingegen möchten sie aller Strase entziehen, und blos den natürlichen Folgen der Ausschweifung und Schande überlassen.

Von der einen Seite ist gewiß, daß starke Ausschweifungen der Wollust der Nation schädlich werden; von der andern Seite stehen aber natürliches Bedürsniß, Instinct, natürliche Leidensschaften entgegen.

Das ist sicher, daß der Staat nicht ganz gleich= gültig sehn könne, und sich bemühen musse, die wilde Lust auf den Zweck des Menschen zu lenken. Schwere peinliche Strafen helsen dazu nichts, wie die Erfahrung bewiesen hat; sie sind daher ungezecht

recht und zu verwerfen. Die Grundfage des Herrn Professor Claproth in seinem Entwurf eines Gesesbuchs sind hier besonders zu empfehlen e), sie sind billig und der Natur angemessen.

§. 51.

Von den Arten der fleischlichen Verbrechen.

Meine Meynung von den fleischlichen Bergeben ift fürzlich diese:

Der Staat muß alle Urten ber Ausschweifungen zu verhindern suchen, höchstens policenmäßig
ahnden; nie aber muß die Strase peinlich, noch
weniger der Todesstrase gleich senn. Nur ben
Ehebruch, gewaltsamer Nothzucht und Entführung können etwas härtere Policenstrasen und
Uhndungen gewählet werden, weil die Beleidigung größer und das Vergehen mehr Moralität
hat.

Auf Chebruch ist nie von Amtswegen Unterfuchung anzustellen: denn das Interesse betrifft blos die Cheleute, und diese können sich die Beleidigung vergeben. Der schuldige Theil verlieret billig einen Theil des Vermögens, welcher dem Unschuldigen zufällt.

5 Bigo

e) a. a. D. S. 109 folg.

Bigamie und Todesstrafe stehen in gar keinem Berhältniß. Billiger denken die Parlamenter in Frankreich, wenn sie die Mannspersonen mit zwen Spinnrocken, die Frauenzimmer mit zwen Huten, am Halseisen zu stehen f) verurtheilen.

Sodomie, Paederastie u. s. w. werden theils aus grober Unwissenheit begangen, theils aus vieshischer Wollust. Im ersten Fall suche man sie zu belehren; im andern Fall begehen sie frenlich Sünde, die aber, wie Hommel 8) ganz wohl bemerkt, kein eigentliches bürgerliches Verbrechen, sondern Schmuz, Schweineren, Polistonerie ist, welche mit körperlicher Züchtigung, Gefängnißs und Zuchthausstrase hinlänglich gebüßet wird.

Fortsegung.

Moses Gesetze, die oft unrecht verstanden und ehemals als blos göttliche allgemein verbind= liche Gesetze angesehen wurden, haben hier viele zu barbarischer Härte mißleitet.

Diefe

f) Berühmte Nechtshandel ben verschiedenen Parlamentern in Frankreich, aus dem Franz Berlin 1777. 8. 2 Th. 10. Nechtsfall S. 170.

³⁾ In den Anmert. jum Beccaria G. 165 folg.

Diese Jerthumer sind billig zu verwerfen. Moses peinliche Gesese verbinden uns nicht: übersbaupt waren sie auch nur verhaltnismäßig die weissesten b, und ben einem den größten Gräueln und Lastern ergebenen und umgebenen harten Volk als lenfalls aut.

In Holland und den vereinigten Niederlanden hat man viele Sodomiten mit Feuerstrafe u. s. w. im Jahr 1748 2c. beleget, und der Erfolg hat doch ihnen nicht entsprochen. Neuerlich hat man daber vernünstigere und billigere Grundsäße angenommen. La Cl — in Schwolle ist nur zu lebenslangem Gefängniß verurtheilet.

In Teutschland und andern Staaten, wo auf Diese Bergehen mehr Zuchthausstrafe zugelassen, wird, weiß und hort man von Sodomiten weit weniger.

Abfcheulich ist bieses Laster, aber wirklich zur Spre ber Menschheit mehr zu unterbrücken, als öffentlich durch grausame Bestrafung ruchtbar zu machen.

Concubinat sollte nicht als Vergehen angesehen werden, sondern als eine weniger privilegirte oder rechtmäßige Ehe gelten.

h) Siehe Michaelis mosaisches Recht. Sommel a. a. D. Sehr richtig benft über bie Onanie Suber in Praelectionibus ad Pandectas lib. 48.

Tit, 5. §. 13.

Bon Blutschande (Incestus) weiß eigentlich bas Naturrecht nichts; indeffen wird boch bie Berbindung unter gar zu nahen Blutsvermandten bil lig verboten, befonders in ber auf - und absteigenben linie und zwischen Brubern und Schwestern; theils weil oft schon das Alter Hinderniffe fest; theils weil auch Musschweifungen mehr verhütet werden. - Buchthausstrafe ift wolltommen binreichend, Die Blutschande zu ahnden. Der uneheliche Benschlaf verbindet ben erfolgter Schwangerung jum Unterhalt des Rindes ohne alle offentli= che Mafel und eigentliche Schande. - Hebrigens kann bas Uriheil ber Welt und bie baraus etwa entspringende mindere Achtung nicht gehemmet merben, nur muß biefe mindere Achtung durchaus feinen Ginfluß in öffentliche Berhaltniffe haben.

Gern stimme ich übrigens, mit Empfehlung ber Gelindigkeit, ben neueren Eriminalisten ben.

me andhom bundan &. 23.

Schluß dieses Abschnitts.

Meine Absicht ist nur, meine Meynung von den erheblichsten Verbrechen und ihrer Bestrafung überhaupt zu sagen, und dazu mögen diese Besmerkungen hinreichen.

Die

Die Ausführung hat mich schon weiter geführt, als mein Ziel ging. Im folgenden Abschnitt will ich nur noch etwas vom Verfahren in peinlichen Sachen benfügen.

Beforbert Tugend und Gitten, erleichtert bie Mahrungsmittel, verhutet Berbrechen und Lafter; fo find Etrafen überflußig. Un bon legislateur fattachera moins à punir les crimes qu'à les prevenir; il f'appliquera plus, à donner des moeurs qu'à infliger des supplices.

Et lorsque un peuple est vertueux, il

faut point de peines i).

IV. Abfchnitt.

Bom peinlichen Berfahren.

90hin 10 h

23om Untersuchungsproces.

Susmittelung und Erforschung ber Wahrheit, ber Schuld und Unschuld ift der Zweck des peinlichen Verfahrens. Ich trete ben neueren Cri-

i) Montesquieu Esprit des loix liv. VI. chap, IX. et XI.

minalisten, Herrn Claproth, Quistorp, bott Soben, Besete, v. Globig und Huster und ans bern ben, wenn sie den Untersuchungsprocess dem Anklagsprocess vorziehen, indem ben jenem der Michter weit leichter die Erkundigung der That und aller sie begleitenden Umstände erforschen kann k). Frenlich ist das Unbequeme daben, daß vieles dem Willführ des Gerichts überlassen bleibt; indessen ist durch wachsame Aussicht und strenge Ahnbung jeder Erces des Nichters möglichst zu verhüten.

Da überhaupt von den Eriminalisten dieses! Berfahren gründlich und weitläuftig ausgeführet worden ist; so enthalte ich mich einer Wiederholmig und schränke mich auf einige wenige Unmerkungen ein.

Wenn ich gleich den Inquisitionsproces billige: so wünschte ich doch, daß man alle Ehrlosigkeit, den verhaften Namen Inquisit und die abscheuliche Härte gegen die Verbrecher völlig abschaffte, — die oft von der Zeit der Inquisition nicht mehr als Menschen betrachtet und behandelt wurden.

Häusig waren die Richter der Beschreibungähnlich, welche von Bohmer in seinem schäsbaren Commentar der Carolinischen Ordnung aus einer

k) Wieland Geift der Gefete afer Theil Gten Abfchnitt §. 521 folg. giebt den Unflagsproces bor.

siner alten statutarischen Ordnung (ich menne der Soestischen) ansührt: ", der Richter soll aussehen ", wie ein grieß=grimmender Lowe, und das ", eine Bein über das andre legen" 20.

S. 55.

Bon Befegung bes peinlichen Gerichts.

Karl ber Vte hat ganz weislich verordnet, daß die peinlichen Gerichte aus mehreren Personen, aus dem Richter, einigen Schöppen und dem Gerichtsschreiber bestehen sollten, und diese Verordnung kann ganz wohl benbehalten werden. Um besten ist es, wenn jede Provinz ein eigenes aus mehrern rechtschaffnen, geschickten, einsichtsvolzien Männern bestehendes Criminalgericht hat, wie die neuesten Schriften empsehlen; allein dazu sehzen oft die Fonds.

Indessen waren diese Einwendungen billig möglichst zu heben, weil Sicherheit vor Beleidis gungen und leichte und beste Erhaltung des Nechts der Grund der Staaten sind. Daß das Gericht nicht blos auf eines Mannes Glauben beruhe, ist billig.

Auch halte ich es fur gut, bas Gericht nicht mit unwissenden Schoppen zu beseigen; weil die Geschichte ber alteren peinlichen Verfassung bes mittmittleren Zeitalters, bavon die abscheulichsten Folgen zeigt, und die Vehmgerichte bieses bestätigen!).

Da jede ansehnliche Provinz ihre Regierungsund Justizcollegia hat, und diese aus fähigen, einsuchtsvollen Männern bestehen sollen: so sind diese dazu hinlänglich, allenfalls könnte ihnen ein besonderer Eriminalrichter zugeordnet werden. Die Untergerichte, welche nicht mit hinlänglichen Personen beseht sind, und beseht werden, sollten die Ausübung die dahin verlieren. Sind die Gerichte wohl beseht: so halte ich die Bensseung einiger gleichen Standes für unerheblich; doch könnte es dem Verbrecher frengelassen werden, dieselbe zu fordern.

\$. 56.

1) de Boehmer ad Carpzouium in Praefat. — "Tacceo deploratam conditionem personarum, iudicia criminalia constituentium, dum subinde cooptati homines non modo ex insima sece plebis, verum etiam illiterati — Ab his quid exspectari poterat aliud quam inuectio institutorum ineptiis plenissimorum, consuetudine tamen pedetentim sirmatorum. De Westphalia plura in eam rem specimina refert Schotteliäs et satetur ipse Thomasius de ortu et progr. iudic. Westphal. §. L. causam abusum ibidem inprimis in iudicantium imperiria quaerendam esse ".

§. 56.

Fortsegung.

In einem großen Lande mußte demnächst ein anderes Collegium das Urtheil sprechen, nicht das Gericht, welches die Untersuchung führt, und in sehr wichtigen auf lange Zucht= und Lebensstrafe gehenden Fällen, muß das Urtheil von einem Eriminalsenat oder peinlichen Revisionsgericht gedilliget und vom Landesherrn bestätiget sehn; so wie dieses in den preußischen und einigen andern Staaten üblich ist.

In einem fleinen Territorio find an deffen Statt bie Uften zu verschiefen.

Die Pflichten der Gerichtspersonen, insbesondere der Richter, drücket die königl. preußische Eriminalordnung vor die Churmark Brandendung m) sehr wohl aus: — "sie sollen sich allemal unpassionirt und dergestalt indisserent bezeigen, daß sie weder durch eine affektirte Härtigen, keit den Gesangenen übertäuben, noch auch durch "unzeitiges Mitseiden ihres Umts und Pflicht verzugessen; vor allem aber unzulässiger Bedrohung, sich enthalten, noch auch den Gesangenen durch "Verzuge

m) Berlin, ben Chriftoph Gottlieb Ricolai 1717. fol. i. Rap. f. X. S. 7.

Bersprechen gelinderer Strafe zur Bekanntniß, der demselben bengemessenen Uebelthat zu übers, reden suchen; insgemein aber im Gericht sich, also aufführen und betragen, daß die Gefanges, nen nicht Ursach haben, über den Richter oder Berichtshalter sich zu beschweren".

S. 57.

Bon der Untersuchung, Saft u. f. w.

Db ein Berbrechen begangen fen? wie? und wer wohl ber Thater mahrscheinlich fenn moge? Diese generelle Untersuchung ift mit Erforschung aller Umftanbe naturlich vorauszuschicken, ebe bie specielle Untersuchung ober Inquisition fatt finden fann. Ohne hinlangliche Unzeigen und Wahr-Scheinlichkeit muß lettere nie Plat haben; fo muß auch Saft, Captur ober Gefangnif ohne binlang. liche und befonders im Protofoll ju bemerfende Grunde nicht leicht erkannt werben. Steht feine Schwere Strafe auf bas Berbrechen, und ift nicht leicht Befahr ber Glucht vorhanden: fo ift Captur ungerecht. Dag man besondere Befangniffe gur Saft und befondere gur Strafe habe, bag erftere weit mehrere Bequemlichfeit haben muffen, und nur blos auf Sicherheit geben, lettere zwar eingefchrankter, boch feinesweges ber Gefundheit schablich senn durfen, diese Grundsäse werden billig empfohlen, und ich sese sie als bekannt mit Beziehung auf die neueren und auch alteren Criminalisten voraus 1).

Jebe Abweichung bavon ist Unmenschlichkeite und Barbaren, die nur Wahnsinn, daß der arme Sünder unwürdig des Tageslichts, gleichsam Unmensch sen, und alle Aualen empfinden müsse, erzeuget. Diese und andre Vorurtheile waren vorher sehr eingewurzelt, und nur seit kurzem sind sie etwas verbessert; allein eine größere und allgemeisne Reformation ist noch zu hoffen!

Ich übergehe ferner, was in Rücksicht ber Unzeigen, bes summarischen Verhors, ber Artikel, bes Beweises, zu sagen ist; theils weil die Aussuhrung mich zu weitläuftig machen würde; theils auch weil diese Grundsähe von andern genug entwickelt sind.

G 2 5.58.

n) Schon ift die Berordnung des Codicis Theodosiani Tom. III. Lib. IX. Tit III. l. l. et VII. p. 44. nach der Ausgabe von Ritter.: Nec vero sedis intimae tenebras pati debebit inclusus, sed vsurpata luce, vegetari — Iudices omnibus Dominicis diebus productos reos e custodia carcerali videant, interrogent, ne his humanitas clausis, per corruptos carcerum custodes, denegetur — prospiciant alimoniae pauperum, quos ad lauacrum sub custodia duci oportet.

S. 58.

Von der Defension.

Wenn aus der generellen Untersuchung hinlanglicher Verdacht und hinlangliche Anzeigen wider jemand sich hervorthun: so ist mit Anführung der Grunde durch ein formliches Defret die specielle Inquisition oder Untersuchung zu erkennen.

Do nun zwar bas gange Collegium fowohl auf bie Schuld als Unschuld Rucficht nehmen muß: fo follte boch von nun an gleich ein Defenfor jugelaffen werden, welcher allen Berhandlungen benwohnte, und feine Bemerfungen über bas Berfahren fren °) doch bescheiden machen und protofol= Dem Verbrecher muß es fren liren laffen burfte. fteben, ben Defenfor ju mablen, und falls er auch feinen verlangte: fo mare boch von Umtswegen bafür zu forgen. Das Berfahren überhaupt follte fo viel möglich öffentlich fenn; wenigstens mußte es ben Unverwandten und Freunden erlaubt fenn, ben Werhoren und Untersuchungen benjumohnen. Der Defenfor muß mit bem Berbrecher allein reben fonnen,

o) Db ber Defensor beleibigenb schreibt u. s. w. barüber sollte ein andrer Richter, oder auswärztiges Collegium urtheilen? Macht er wahrheitsvolle, zur Bertheibigung nothige, obgleich bitzere Anmerkungen; so sind biese keine Injurien.



können p), weil die Wertheidigung sonst eingeschränkt wird. Publicität des Versahrens wirkt
Zutrauen, und war ben den weisesten Wölkern und
selbst ben den alten Teutschen gebräuchlich 9). Die Einsicht, die Copen der peinlichen Uften, und das Urtheil nebst den Gründen sind dem Verbrecher zu verstatten. Sonderbar ist es, daß in so wichtigen Angelegenheiten, die Leib, Ehre, Güter und Leben betreffen, weniger Recht und Billigkeit gelten soll, als in Civilsachen 1).

Ich selbst habe ben einer Vertheidigung, obgleich der Inquisit völlig fren gesprochen wurde, bennoch die Gründe, alles Nachsuchens ohngeach-G 3

- p) Quiftorp ausschhrlicher Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuch III. Th g. 112. Meister ausschrliche Abhandlung des peinlichen Processes 1. Abschn. 8. Hauptst. g. 54. 55.
- q) Ueber die Publicitat bes Verfahrens und ber Grunde hat herr Supeden richtige Bemerkungen in ben Schlözerischen heften gemacht.
- r) Schon, und in der Justinianeischen Sammlung ganz vernachläßiget, ist die Verordnung des Codicis Theodosiani Tom. III. P. II. l. IX. Tit. I. l. VI.

Edi criminalia acta vt ciuilia iubemus, his videlicet, quorum falus ad diferimen vocatur, neque exspectari deprecationem Actorum, neque arte accusatoris differri, vt de innocentia iudicantis, atque acquitate consistat, tet, nicht erfahren können, welche den Inculpaten in die Rosten verurtheilen sollten. Frenlich hatte diese geheimnisvolle barbarische Dunkelheit wegen der Tortur ehemals Vertheidiger; allein billig ist sie jest zu verwerfen.

Eben so ist die Versendung der Aften, wie ben Civilsachen einzurichten, und so wie sie öffentlich versiegelt sind; so muß auch die Eröffnung öffentlich geschehen.

Schon Olvekop und Brumemann tadeln bas Gegentheil *).

Alle Abweichungen von den natürlichen Regeln auch ben den schwersten Verbrechen sind zu verwersfen, vielmehr muß der Grundsaß unverbrüchlich gelten: je schwerer das Verbrechen, je sorgsfältiger und regelmäßiger muß das Verfahzren sen senn.

S. 59.

9) Ioh. Brunnemann de processu inquisitionis cap. VII. n. II. "An autem ad inrotulationem actorum et iis remissis ad inspectionem sigilli citandus sit inquisitus de eo agit Oldekop decade I. 7. vbi verumque adsirmat, sed consuetudo contraria est, quam tamen nec ego laudo. Omnia aperte erant agenda et candide, Herr Rath Kerfering zu Münster in dem Pro Memoria, welches er in der Gondlagischen und Portnerischen Sache herausgegeben.

S. 59.

Fortsehung und Schluß.

Des Herrn v. Globig und Herrn Hufters Grundfäße in Ansehung der geschwinden Beendigung des Processes und des Versahrens überhaupt, sind zwar der Absicht nach zu loben, allein schwerzlich völlig praktisch zu erfüllen t).

Daß fie, wie billig, nach ihren Sypothefen eines besondern Criminalgerichts u. f. w. zu beurtheilen find, und baß diefen ju Folge viel geschwinber verfahren werden tonne, leuchtet ein; allein bemohngeachtet ift biefes oft unmöglich. wenn ich ben Fall annehme, ber fehr gewöhnlich ift, daß ber Thater in schweren Berbrechen leugne, Beweis und Gegenbeweis und Defension geführer, und nun die Sache jum Urtheil und zur Revifion an ben Criminalfenat eingeschickt werben muß; wenn ferner die Zeugen, Urfunden u. f. w. auswarts find: fo ift es schlechterdings unmöglich. So wenig ich übrigens Schneckengang ber Juftig billige; fo wenig gefällt mir Uebereilung, und fo wenig kann ich biefen fonft wurdig und patriotifch benfenden Mannern hierin benpflichten.

Ja

t) a. a. D. III. Theil 13. Abschn. S. 429. In vier bis sechs Wochen foll ber Proces geendiget seyn.

Ja ben der Ertappung auf frischer That, benm unumwundenen Eingeständniß u. s. w. kann in zwen bis dren Tagen der ganze Proceß zu Ende senn. Die Möglichkeit gebe ich zu, aber empfehlen kann ich einen solchen Proceß nicht, der Uebereilungen ausgesest ist. Rann nicht jemand, auf frischer That des Mords ertappet senn, Nothwehr und andre Entschuldigung haben u. s. w.

Da das Schreckliche des Verfahrens und der Gefängnisse die Eilsertigkeit nicht mehr nothwendig macht, und blos cameralistische Gesichtspunkte hier nicht einschlagen mussen: so ist grundliche, nicht übereilte Entscheidung sehr zu empfehlen.

Die Uebereilungen der französischen Gerichte, das gar zu geschwinde Versahren — brachten Calas und andre unschuldig auf das Blutgerüst —

Sat cito, si sat bene!

Ende.

अपूर्व विकास अपने कि एक प्रतिकार कर विकास कर विकास कर है।

CORRIGENDA.

a diese Abhandlung auswärtig gedruckt worden, und ich selbst die Correctur nicht bes sorgen können; so wird der geneigte Leser die eingeschliechene Drucksehler gütigst zu entschuld digen, und einige der erheblichsten folgenders gestalt zu verbessern ersucht.

Seite 9 linie 12 Not. e) lies fact S. Quid, Si quid

— 14 — 2 statt der schönen Wissenschafe
ten, den

— 16 — 1 Not. g) Symnens, lies Syms

mens

- 32 - 2 statt 100 Pistolen, 50 Pistos

- 4 der nachher noch vermehret worden, lies der nachher noch bis auf 100 Pistolen vermehs ret worden.

- 33 - 12 fatt Serran, Servin

— 20 state, Preisaufgabe, auf die Berhütung des Kinders mords, lies Preisaufgaben, Berhütung des Kinders mords 2c.

— 34 — 2 Not. 2) ftatt Ariffen, Ariffon über die Wirtsamkeit der Strafgesetze zo.

- 49 - 4 Not. 0) Siardie, lies Stardi - 56 - 3 Not. x) statt emendat, emendet - 75 - 9 statt Dardanaviat, Dardas nariat
- 85 - 1 Not. b) statt l. vn C. Poenis fiscalibus creditoris praeserri, lies l. vn. C. Poenis fiscalibus creditores praeserri,
- 90 - 12 statt Polistonerie, Polissonerie
- 102 - 7 Not. s) Recceering, lies
Recceering.

SETT OF LAW PROPOSED THEF &

whether the manner and a st

Kp 201

ULB Halle 3 002 255 618





			Blue	Centimetres	1	anches
die Me			Cyan	Far	2 3 4	
peinlich			Green	bkarte:	5 6	_ N
die Verdienste sie zi			Yellow	#13	7 8 9	13 111
einigen !			Red		9 10 111	14
Verbrechet Carl Ot			Magenta		1 12 13	-5
Doctor und Professor de sischen Ak			White		14 115	- 6
Mei Philipp Hei			3/Color		16 17	1,1,1,7
			Black	B.I.G.	18 19	8
Universitäts- u	nd Landesbibliothek S	achsen-Anhalt	-			DFG